

ZEITSCHRIFT FÜR STRAFVOLLZUG

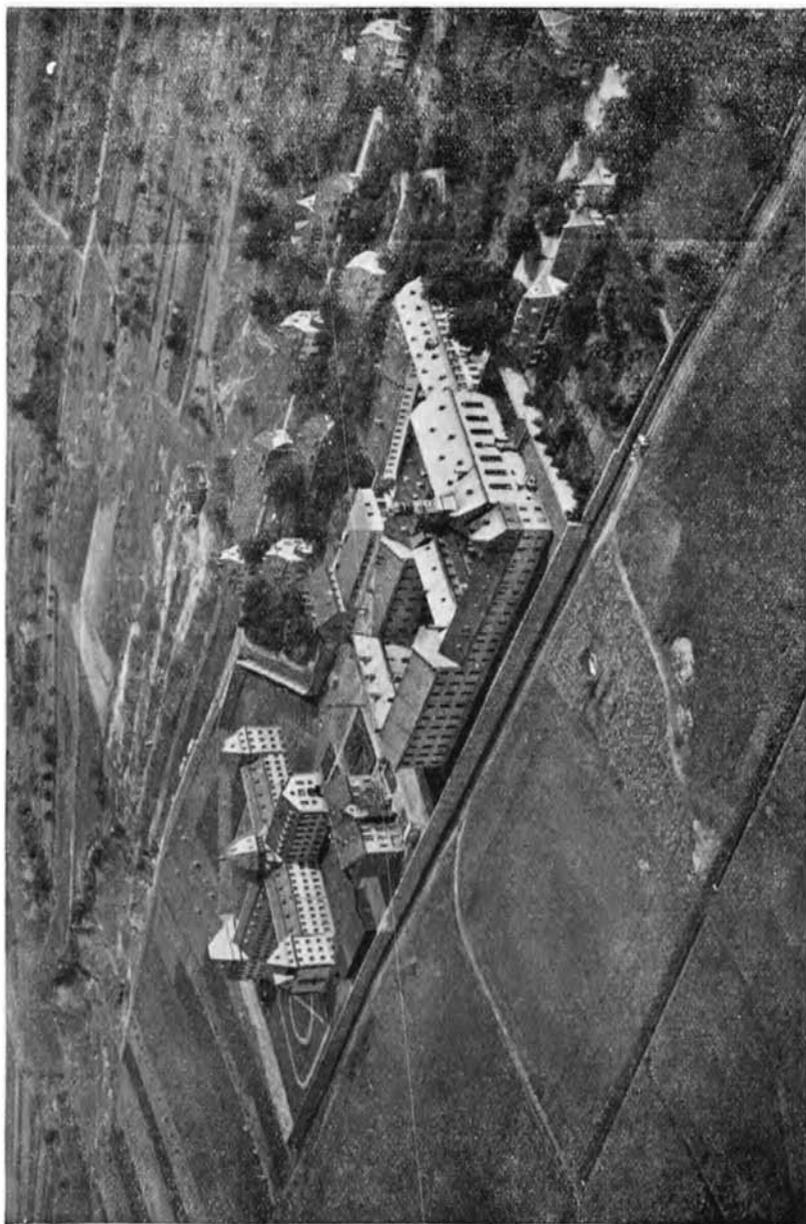
Jahrgang 1

März 1950

Nr. 3

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Wochenspruch in Rockenberg	<i>Dr. Robert Werner</i> 3
Marienschloß, vom Sinn seiner Geschichte	<i>Alots Renkel</i> 7
Erziehungsarbeit in Rockenberg	<i>Dr. Robert Werner</i> 10
Die Durchführung der Kontrollratsdirektive Nr. 19 in den vier Besatzungszonen Deutschlands, ins- besondere in der amerikanischen Zone	<i>Dr. Albert Krebs</i> 17
Direktive Nr. 19	30
Das Paroleverfahren im Lande Hessen	<i>Dr. Max Warmbrunn</i> 33
Es ist nie zu spät — zur Umkehr	<i>Martin Drexel</i> 39
Der 3. internationale Strafanstaltskongreß vom 14. — 18. Sept. 1857 in Frankfurt	<i>Dr. Negley K. Teeters</i> 41
Nachrichten in Kürze	48
Über den Erziehungsstrafvollzug	<i>Christian Nissen</i> 50
Personalbesetzung im Hessischen Strafvollzug	56
Bitte an unsere Leser!	61



Wochenspruch in Rockenberg *

von

Dr. Robert Werner

Direktor der Strafanstalt für männliche junge Gefangene Rockenberg

Als Nachfolger des verdienstvollen Strafreformers Oberregierungsrat Dr. Gustav Weiss, der in den Ruhestand getreten ist, hat Dr. Robert Werner die Leitung der hessischen Jugendstrafanstalt Rockenberg übernommen. Dr. Werner erklärte sein „Programm“ den jungen Strafgefangenen im Rahmen eines „Wochenspruches“, einer Zusammenkunft der gesamten Anstaltsgemeinde, durch die jede Arbeitswoche eingeleitet wird. Die Ausführungen sind kennzeichnend für die Art, in der man in Rockenberg die jungen Strafgefangenen anzusprechen versucht.

*

Fürchte Dich nicht! Ich räche nicht Böses, sondern zwinge zum Guten. Hart ist meine Hand, aber liebevoll mein Gemüt.

Spruch am Tor zum Zuchthaus zu Amsterdam, um 1600.

Vor ungefähr 350 Jahren stand in der holländischen Stadt Amsterdam ein 16 jähriger Junge vor dem Schöffengericht. Er war bei einem Diebstahl gefaßt worden. Man pflegte so etwas damals sehr kurz und einfach zu erledigen. Der Dieb wurde aufgehängt. Das war billig, schnell, sicher, und rückfällig wurde der Übeltäter auch nicht mehr.

Aber die Männer in jenem Schöffengericht brachen mit dem Jahrhundert alten Brauch. Sie entdeckten bei diesem Jungen plötzlich, daß er nicht nur Spitzbube war, sondern

daß ein junger Mensch vor ihnen stand, verwahrlost in den Wirren der damaligen Kriegsjahre, aber doch ein junger Mensch. Sie weigerten sich, das Todesurteil auszusprechen. Es gab große Beratungen und Verhandlungen. Das Ergebnis war, daß ein Zuchthaus gebaut wurde. Das erste Zuchthaus auf dem europäischen Festland. Statt den Rechtsbrecher auszumerzen, wollte man versuchen, ihn für ein anständiges Leben zurückzugewinnen, statt Leben auszulöschen, wollte man Leben retten. Eine gewaltige Tat! Ohne irgend ein Vorbild zu haben, schufen die klugen Männer von Amsterdam ein Werk, von dem wir heute noch vieles lernen können. Die Worte unseres heutigen Wochenspruches aber ließ der erste Direktor dieses Zuchthauses als sein Programm über sein Tor meißen.

Mit der Übernahme der Leitung dieses Hauses bin ich nun ein Kollege dieses klugen Mannes geworden. Ich möchte diesen Wochenspruch dazu benutzen, Ihnen einige Worte über meine Aufgabe und Ziele zu sagen:

Wir können nicht von unseren Wünschen und Träumen ausgehen, sondern nur von den Tatsachen. Die erste Tatsache hier für uns ist die, daß Sie alle von einem Gericht zu einer Freiheitsstrafe verurteilt sind. Damit sind allerhand Beschränkungen und Unannehmlichkeiten verbunden. Das ist eine Tatsache. Sie können nichts daran ändern und ich

* Aus „Unsere Jugend“ Jahrg. 1, Heft Nr. 12.

kann nichts daran ändern. Wenn man aber etwas nicht ändern kann, so ist das einzig Richtige, daß man es anständig erträgt und für die Zukunft das Beste daraus macht.

Damit sind wir bei dem Wichtigsten angekommen, der Zukunft. Ihre Vergangenheit interessiert mich nicht besonders. Sie ist vorbei. Strich darunter. Aber Ihre Zukunft — darum geht es. Meine erste und wichtigste Aufgabe ist, Ihnen dazu die Hand zu reichen, daß Sie wieder fest auf Ihren Beinen stehen, wenn Sie eines Tages hier herauskommen, und daß Sie körperlich, geistig und seelisch die Kraft haben, sich tapfer und anständig durchzuschlagen zu einem glücklicheren Leben.

Die Gegenwart hier darf nicht nur unangenehmes Anhängsel an die Vergangenheit sein, sondern sie muß der Vorbereitung für eine glücklichere Zukunft dienen. So erhält sie Sinn und Wert. Ihre Zeit in diesem Hause ist nicht das Wichtigste. Aber es kommt auf die Jahrzehnte an, die nach dieser Zeit folgen — auf Ihr ganzes Leben. Das sollen Sie meistern als freie aufrechte Männer, die jedem ins Auge schauen können. Das bequemste und faulste Leben hinter Gittern aber ist eben kein Leben.

Es kann also nicht meine Aufgabe sein, Ihnen den Aufenthalt hier möglichst vergnügt und bequem zu machen. Wenn es notwendig ist, wird es mir auch nicht darauf ankommen, mich einmal sehr unbeliebt bei Ihnen zu machen. Sich beliebt zu machen ist hier sehr einfach. Mir ist wichtiger, wie Sie in 10 Jahren an diese Zeit zurückdenken, als wie Sie heute über mich denken. Werden Sie später

mit Bitterkeit an einen verlorenen Lebensabschnitt denken, dann haben wir es hier falsch gemacht. Aber spüren Sie in 10 Jahren so etwas wie Dank, wenn Sie einmal eine glückliche Familie um sich haben und eine anständige Arbeit leisten, dann war es richtig.

Es geht um Ihre Zukunft! Im Mittelpunkt unseres Lebens hier im Hause wird daher die Arbeit stehen. Wir werden alles versuchen, jedem die Möglichkeit zu einer sinnvollen Arbeit zu geben, durch die er einen Schritt weiter gekommen ist, wenn er wieder hinausgeht. Der wichtigste und der bevorzugte Stand im Hause werden in der Zeit die Lehrlinge werden, die ihren Aufenthalt ganz unter die Vorbereitung ihrer Zukunft stellen. Es ist die größte Ehre und der größte Vorzug, den wir hier vergeben können, daß wir einen Jungen in eine Lehrwerkstatt aufnehmen.

Ich freue mich, Ihnen heute mitteilen zu können, daß nicht nur reine Handwerkerlehrlinge anerkannt werden. Einer Ihrer Kameraden bekam in der vorigen Woche als erster Industrielehrling auf Grund seiner Arbeit als Möbeltischler von der Industrie- und Handelskammer Wiesbaden den Facharbeiterbrief überreicht. Er konnte am gleichen Tage entlassen werden und war stolz und glücklich, daß er seinen Eltern dieses Geschenk mitbringen kann — den Beweis, daß er hier nicht die Zeit verloren hat, sondern daß er einen großen und wichtigen Schritt im Leben voran gekommen ist. Er wird jede Woche an seiner Lohntüte merken, daß sein Fleiß und sein Eifer Früchte getragen haben.

Aber nicht nur die Arbeit, auch der Unterricht, ja auch die Freizeit sollen der Zukunft dienen. Haben Sie keine Angst, daß die Freizeitveranstaltungen deshalb aus Moralpredigten bestehen sollen. Wir wollen das Lachen hier nicht verlernen — im Gegenteil, ich hoffe, daß mancher von Ihnen hier bei uns lernt, recht von Herzen zu lachen.

Aber in der Freizeit wollen wir versuchen, Sie Freuden erleben zu lassen, zu denen Sie draußen vielleicht nicht hingefunden hätten. Hot-Musik und faule Witze — das können Sie draußen auch haben. Aber ein Laienspiel selbst gestalten, wie wir es vorige Woche sahen, die Schönheit eines Volksliedes erleben, den Sinn eines echten Kunstwerkes, die Spannung und Erregung eines guten Schachspiels: das sollten Sie hier kennen lernen. Für manchen wird das Leben dadurch vielleicht ein Stück reicher. Und wer nicht so glücklich ist, das begreifen zu können, der kann ja friedlich zu seiner Hot-Musik zurückkehren, die kann ja auch ganz schön sein.

Arbeit — Freizeit — Unterricht — Sport: alles soll sich einfügen in ein Suchen nach echtem Wert und in ein Dienen an der Zukunft. Das ist mein Ziel.

Und nun überlegen Sie wohl, was Ihr Ziel für diese Zeit hier sein soll. Möglichst bequem den „Knast“ absitzen und dann wieder da anfangen, wo man aufhören mußte? Bedenken Sie, daß es Ihr eigenes Leben ist, mit dem Sie spielen. Wollen Sie aber diese Zeit nutzen, mit Schwung und Freudigkeit nutzen für eine bessere Zukunft, dann haben Sie das gleiche

Ziel, wie ich und meine Mitarbeiter. Wenn wir aber das gleiche Ziel haben, dann müßten wir doch auch zusammen arbeiten können. Dann brauchen wir nicht zum Guten zu „zwingen“, sondern wir dienen ihm gemeinsam, und kommen damit tatsächlich einen Schritt weiter als die Männer, die damals das erste Zucht-haus in Amsterdam bauten.

Wir sind entschlossen, in jedem von Ihnen einen anständigen, vernünftigen, vollwertigen Menschen zu sehen, solange er uns nur die Möglichkeit dazu gibt, um Sie entsprechend zu behandeln.

Ich bilde mir nicht ein, junge Männer mit ihrer Lebenserfahrung erziehen zu können. Nur Sie selbst können sich helfen. Aber wir wollen mit aller Kraft versuchen, Sie zu unterstützen und zu fördern, wenn Sie sich selbst helfen wollen. Unsere Fürsorger denken genau so. Sie können sich mit jeder Frage und mit jeder Not an Ihren Fürsorger und natürlich auch an mich wenden. Bedenken Sie dabei aber bitte: Ich bin einer und Sie sind über 300. Berücksichtigen Sie das und seien Sie nicht gleich ungehalten, wenn etwas nicht so schnell geht, wie Sie es wünschten.

Und noch eins: Wir sind kein privates Jugendheim und kein Sanatorium. Wir sind ein hessisches Jugendgefängnis. Meine Mitarbeiter und ich stehen ebenso in einer uns vorgeschriebenen Ordnung wie Sie. Es ist jetzt eine neue Ordnung für das Gefängniswesen in Hessen in Kraft getreten, die für uns alle gilt. Es wird nichts Unbilliges in dieser Ordnung von Ihnen verlangt. Gefährden Sie Pläne, die wir für Sie haben, und

gefährden Sie sich selbst nicht durch törichte Verstöße gegen die nun einmal bestehenden Vorschriften. Ich erwarte hier viel von Ihrer Mitarbeit. Es ist auch eine Pflicht der Kameradschaft, daß Sie Ihre Kameraden von Übertretungen der Ordnung abhalten. Abgesehen von dem sonstigen Ärger, den es macht, hat schon manche an sich harmlose Dummheit bei der Beurteilung eines Gnaden gesuches oder in ähnlichen Fällen Monate gekostet.

„Hart ist meine Hand, aber liebe reich

mein Gemüt“ hat jener erste Direktor eines Zuchthauses vor 350 Jahren über sein Tor geschrieben. Die unvermeidliche Härte dieser Zeit wird erträglich, wenn Sie sie als Vorstufe für eine bessere Zukunft begreifen. Sie soll zu Ihrem Besten dienen! „Liebreich ist mein Gemüt“ — Liebe ist eine zu zarte Sache, als daß man davon reden sollte. Mit Worten ist auch nichts getan, sondern nur unsere Taten gelten etwas. Ich denke, wir werden in guter Zusammenarbeit miteinander und füreinander weiterkommen.

*Das Gesetz
ist eine leblose und ohnmächtige Sache.*

*Das Gesetz
handelt nicht selbst; es kann gar nicht selbst handeln.*

Es bedeutet nicht mehr als die Aufstellung von Taten, die Mensdien vollbringen oder unterlassen sollen. Wenn das Gesetz gewisse Taten als Verbrechen verbietet, dann bestra't es nicht diejenigen, die die Verbote mißachten; es gibt sozusagen nur eine Erklärung darüber ab, was andere Personen tun sollen, um die Rechtsbrecher zu bestrafen. Ob nun eine Strafe verhängt wird oder nicht, ob der Verbrecher jemals vor den Richter gemäß der Rechtsbestimmungen gebracht wird — all das ist völlig Sache menschlicher Bemühungen.

Recht hängt nicht von dem Tun derjenigen ab, deren Pflicht es ist, die Bestimmungen des Rechts zur Geltung zu verhelfen.

John Barker Waite

Marienschloß

Vom Sinn seiner Geschichte

von

Alois Renkel

katholischer Anstaltsgeistlicher an der Jugendstrafanstalt Rockenberg

(früher: Landeszuchthaus Marienschloß)

Es gibt Menschen, die haben Charakter. Es gibt auch Gegenden, die einen Charakter haben. Und es gibt auch Häuser mit Charakter.

Und Marienschloß hat Charakter. Und das gibt seiner Geschichte tiefen Sinn. Die Blätter seiner Geschichte sind freilich so verschiedenartig, daß man kaum meinen kann, das alles gäbe einen Sinn; nicht zu reden von — Charakter. Vieles ist in Stein geschliffen; mancherlei in Sand geschrieben; das schönste steht auf Pergament gemalt. Viel, viel — viel zu viel — ist auf minderwertig Papier geschmiert und zuletzt noch auf Makulatur durchgeschlagen.

Aber alles — vom Stein bis zur Makulatur — spricht von ein- und demselben!

Und das ist der Sinn seiner Geschichte; das ist sein Charakter!

Marienschloß — Strand.

1.

Die Steine seines Bodens und sein Sand reden von seiner Urgeschichte: Marienschloß — Meeresstrand. Hier endet das Meer. Hier speit und spült das Meer aus, was es in seinem Strom mitgerissen, umgewirbelt hat — dessen es jetzt überdrüssig ist; unverdaute Fische und Pflanzen, für eine geschichtlich und geologisch interessierte Zeit eingeweckt in Sand und Stein.

Und wie fahrend Jungvolk am Ziel seiner Fahrt sich verewigt mit eingeritzten Herzen, so hat das Meer, das junge, ungebändigte, sich am Strand von Rockenberg verewigt in seinen wundervollen Rosensteinen, Sandsteine im Meereswirbel zu Rosen gedreht.

Das ist das Strandgut aus der Marienschlösser Urgeschichte.

2.

Und dann kam der andere Strom, der Menschenstrom der ersten vorhistorischen Völkerwanderung. Die Germanenstämme wandern, um Siedlung und Heimat zu finden.

Jahrhundertlang kommen sie nicht zur Ruhe. Nur die Chatten bleiben. Sie finden, was sie brauchen: Boden, der sie nährt: Wetterau.

Südlich, nördlich von ihnen flutet es weiter, flutet zurück, brandet und — strandet, wo schon seßhaftes Volk ist: Strand der ersten Völkerflut!

Was um Marienschloß bei Grabungen ans Sonnenlicht kommt, das hat dieselbe Sonne tagtäglich vor unserer Zeitrechnung beschienen: es ist Strandgut der Völkerflut.

3.

Horch! Das ist Marschtritt! Und das eherne Kommen, wie selbstverständlich: Wo unser Fuß hintritt, ist unser. Das war überall schon so.

Weiter südlich liegt unser römisches Bonames! „bona-messis“ oder „bona-mansio“ ist gleich. Die Hauptsache: es gefällt uns dort, und deswegen ist es römisch. Und hier oben gefällt es uns noch besser!

„Halt!“ — halt es aus der Ecke vom Marienschloß.

„Halt!“ — Das römische Reich kennt keinen Halt! Es macht halt, wo es will! Doch! Es macht halt, wo es muß! Und wenn es Drusus schickt und den Germanikus; und wenn der Senat es immer wieder auf die Tagesordnung bringt, daß es mit der Ehre Roms unvereinbar ist, wenn es dort oben am Marienschloß nicht weitergehen will — — — eines Tages brechen die Römer in der Ostrichtung ihres Limes, der bis zur Elbe gehen sollte, hart am Marienschloß ab und bauen nach Süden. Und bekennen: Dort oben am Marienschloß brandet und strandet unser — Imperium! Strand!

4.

Bis dann im 12. Jahrhundert ein armes, trübes Wasserlein einer grossen Flut und Rückflut durchsickerte, um im Grund und Boden des Marienschlosses zu versanden.

Es waren vom verunglückten zweiten Kreuzzug die kläglichen Überreste; und von denen noch der Rest vom Reste: Die Aussätzigen.

Sie finden Ausnahme und Aufnahme in den sogenannten Gutleuthäusern Süddeutschlands, bis der letzte Trupp nach Frankfurt kommt in die Gutleutstraße, und davon tröpfelt noch ein kleiner Teil ab — nach dem Aussätzigenheim Marienschloß. Und dort strandet der zweite Kreuzzug.

Die Gutleut sind sein Strandgut. In den Gräbern der Gestrandeten versandet auch der Aussatz.

5.

Menschenalterlang steht das Gutleuthaus leer. Es war weise Vorsicht! — Derzeit flogen über das ausgestorbene Gutleuthaus die Wolken einer bösen Zeit: Die kaiserlose, schreckliche Zeit! Dann flogen darüber die Bürgerkriege Adolf von Nassau / Albrecht von Habsburg; Friedrich der Schöne / Ludwig der Bayer.

Um diese Zeit zog eine Prozession edelster Seelen, Hochadelige und Bürgerliche, edle Jungfrauen als Zisterzienserinnen im Marienschloß ein.

Sie wollten dem unseligen, verhängnisvollen Zug und Strom der Zeit nach Macht ein anderes Bett graben: „Was nützt es dem Menschen, wenn er die ganze Welt gewönne, Schaden aber an seiner Seele leidet?!“

Sie wollten der christlich-abendländischen Kultur wieder Seele geben durch die Kultur der Seele.

Bis 1803 strömte der Strom des Lebens und wirbelten die Wogen seines Meeres immer wieder hin zum Marienschloß und brandeten an seinen Mauern und landeten manch edles Strandgut: edle Rosen und seltene Fische.

Und diese Zeit schrieb und malte auf Pergament.

Hier strandete Zeit an Ewigkeit!

6.

Dann kam die rohe Aufhebung. Dazu brauchten wir Deutsche elnen Ausländer: Napoleon. Aber eigenartig ist es doch:

Im Bereiche des Großherzogtums Hessen waren 113 Klöster aufgehoben worden. Sie sind alle einem ganz fremden Zwecke zugeführt worden.

Einzig — Marienschloß sollte seinen tiefsten Zweck und eigentlichen Sinn behalten:

Strand!

Es wird Landeszuchthaus. Dorthin speit das Land Hessen seine Verbrecher aus. Und es finden sich immer wieder Menschen, die am Strand stehen und diesem Strandgut, das da angeschwemmt kommt, die rettende Hand reichen.

7.

**Marienschloß
wird Jugendgefängnis 1939.**

Als Jugendgefängnis — noch von den Nazi anerkannt als Musteranstalt, aufgebaut auf einem guten Ausgleich

von Autorität und Freiheit mit großangelegter Vorsorge statt Fürsorge.

Der Nazistaatselber zerschlägt das blühende „Strandbad.“ Aber wieviel Gedankengut ist vermittelt worden als Vorarbeit zur Jugendgerichts- und Jugendstrafvollzugsreform!

8.

Warum mußte die Beamtenschule der großhessischen Justizanstalten kommen — ausgerechnet nach Marienschloß?!

Kommt Marienschloß nicht los von seinem tiefsten Sinn, seinem Charakter?

Strand!

Im Hof des Marienschlosses hängt eine Tafel, die in Wappen die Geschichte des Hauses gibt. Ganz nahe dabei blühen die Blumenbeete und drum herum da und dort ein Rosenstein:

Strandgut!

Da sagt man immer:

„Wenn Du zuerst keinen Erfolg hast, versuch' es noch einmal!“

*Eigentlich müßte man diesen Wahlspruch so abändern,
daß man sagte:*

*„Wenn Du zuerst keinen Erfolg hast,
versuch' doch mal einen anderen Weg!“*

Sir William Lever

Erziehungsarbeit in Rockenberg

VON

Dr. Robert Werner

Direktor der Strafanstalt für männliche junge Gefangene Rockenberg

In der Jugendstrafanstalt steht an erster Stelle die Aufgabe, auf den jungen Gefangenen erzieherisch einzuwirken, um ihn für ein anständiges Leben zu ertüchtigen. Das Ziel ist die Gewöhnung an Ordnung und Arbeit, darüber hinaus aber auch die Vermittlung sittlicher Werte, die den jungen Menschen aus eigener Erkenntnis und Überzeugung vor Rückfällen bewahren. Diese erzieherische Aufgabe steht dem Gedanken nach nicht im Gegensatz zu der weiteren Aufgabe, die der Anstalt als Strafanstalt gestellt ist: die Gesellschaft vor dem Rechtsbrecher zu sichern. Denn das bloße Einsperren hindert den Rechtsbrecher zwar für die Zeit, in der er hinter Schloß und Riegel sitzt, weiteren Schaden anzurichten. Der Allgemeinheit ist aber nicht damit gedient, wenn er unverändert in seiner inneren Einstellung das Gefängnis verläßt, und noch weniger, wenn er gar weitere kriminelle Anregungen dort erhalten hat oder durch Verbitterung und Demütigung in seinem asozialen Willen bestärkt ist.— In der Praxis allerdings sind Konflikte zwischen der auf Mißtrauen beruhenden Sicherungsaufgabe und der ohne Vertrauen undenkbarer Aufgabe der Erziehung unvermeidlich. Ihre Überwindung erfordert den vollen persönlichen Einsatz aller Anstaltsbeamten.

Die Erziehungsmittel

In der Hessischen Sonderanstalt für männliche Jugendliche Rocken-

berg befinden sich etwa 300 Jugendliche im Alter von 14 bis 20 Jahren. Sie kommen aus allen Schichten der Bevölkerung. Es sind in der Mehrzahl Fälle, bei denen Ermahnungen und Zuchtmittel nicht gefruchtet haben. 85% sind wegen Eigentumsdelikten bestraft. Die Strafdauer beträgt von 3 Monaten bis zu 20 Jahren. Ungefähr 25% der Jugendlichen sind zu Jugendgefängnis von unbestimmter Dauer verurteilt.

Mit Moralpredigten und guten Worten kann man auf diese Jungen ebenso wenig nachhaltig einwirken, wie man mit Worten überhaupt bei Jugendlichen dieses Alters noch wirken kann. Eine Einwirkung ist nur dadurch möglich, daß das gesamte Leben in der Anstalt von den erzieherischen Zielen bestimmt wird. Es steht in jeder Beziehung bewußt im Dienst der Zukunft des Jungen. Dadurch, daß ihm erreichbare Ziele eines ordentlichen Lebens nahegebracht werden, wird ihm die innere Überwindung seiner Vergangenheit erleichtert.

Nach einer Eingangszeit, die dem Jungen Zeit und Ruhe zur Besinnung und uns die Möglichkeit zu dem Versuch einer ersten Erforschung seiner Persönlichkeit geben soll, erfolgt die allmähliche Eingliederung in eine Gemeinschaft, deren Leben von positiven Werten bestimmt wird. Die Dauer dieser Entwicklung wird von individuellen Gesichtspunkten bestimmt.

Sie hängt davon ab, wie lange eine Absonderung zur Gesundheit des Jungen notwendig erscheint. Die Erziehungsmittel sind vielfältig.

1. Arbeit

Im Mittelpunkt des Anstaltslebens steht die Arbeit. Ein hoher Prozentsatz der Jungen wird Hilfsarbeiter bleiben. Für sie ist die Gewöhnung an Stetigkeit in der Arbeit, auch wenn diese Arbeit nicht immer nach ihrem Geschmack ist, von besonderer Bedeutung. Alle, bei denen es ihren Anlagen und Fähigkeiten nach irgend zugänglich ist, werden für einen bestimmten Beruf ausgebildet. Zur Zeit besteht in 8 Berufen die Möglichkeit, eine Lehre zu beginnen oder fortzusetzen und auch abzuschließen und zwar: als Schreiner, Schlosser, Buchbinder, Korbmacher, Bäcker, Schuhmacher, Schneider und Polsterer. Weitere Lehrbetriebe sind geplant, insbesondere auch in Gärtnerei und Landwirtschaft. Die Zahl der Jungen, die in einem Lehrvertragsverhältnis stehen, stieg im letzten Jahre von unter 5%, auf 25%, der Insassen. Sie wird noch weiter gesteigert werden können. In den letzten Monaten haben 17 Jungen in der Anstalt ihre Gesellenprüfung bzw. die Facharbeiterprüfung bestanden, erfreulicherweise mehrere mit recht guten Leistungen.

Durch ein System monatlicher Leistungsbeurteilungen und Leistungsprämien wird versucht, einen natürlichen Anreiz zu tüchtiger Arbeit zu schaffen. Darüber hinaus erhalten alle Lehrlinge im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel eine besondere Prämie, die ihnen den Er-

werb von Fachbüchern und berufsfördernden Gegenständen ermöglicht und damit auch zu einer dauernden Bindung an den Beruf beitragen soll.

Das Ziel der Arbeit gerade in den Lehrbetrieben ist, bessere Leistungen zu vollbringen als eine Lehrwerkstatt „draußen“: Wenn ein Junge, der in Rockenberg gelernt hat, sich um eine Stelle bewirbt, soll der erste Gedanke des Meisters einmal nicht sein: „Aus dem Gefängnis? Nein, den will ich nicht, der wird nichts taugen,“—sondern er soll sagen: „Ah, aus Rockenberg, da muß er ja was können, wer in Rockenberg gelernt hat, der ist immer zu gebrauchen.“

2. Unterricht

Die Berufsschule der Anstalt, deren Aufbau in schneller und folgerichtiger Entwicklung der ganzen Anstalt den Charakter einer leistungsfähigen Sonderschule geben wird, ist zunächst organisatorisch der benachbarten Berufsschule Butzbach als Zweigstelle angeschlossen. Sie erfaßt sämtliche Insassen der Anstalt und zwar nach dem gegenwärtigen Stand der Dinge in 3 Zweigen:

a. der gewerbliche Zweig

In ihm sind unter der Leitung eines Gewerbeoberlehrers der Anstalt (Fachrichtung Metall) die Lehrlinge der Lehrbetriebe zusammengefaßt. Diese Klasse ist insofern einheitlich, als alle ihre Schüler ein Berufsziel und damit eine Vorstellung von dem, was sie später im Leben wollen, besitzen. Das Ausbildungsziel ist ganz konkret: die Vorbereitung auf den theoretischen Teil der Gesellenprüfung.

Der allgemeine Unterricht wird für alle Schüler vom Gewerbeoberlehrer gegeben, der außerdem auch den Fachunterricht für den Metallberuf erteilt. Ein Gewerbeoberlehrer der Berufsschule in Butzbach gibt den Fachunterricht im Holzfach. Die Lehrlinge in den übrigen Berufen werden von ihren Lehrmeistern fachkundlich unterrichtet.

b. der landwirtschaftliche Zweig

Im landwirtschaftlichen Zweig der Berufsschule, der sich z. Zt. im Aufbau befindet, werden die im gärtnerischen und landwirtschaftlichen Betrieb der Anstalt und auf den Außenkommandos eingesetzten Jugendlichen zusammengefaßt. Die schulische Betreuung dieser Jungen ist erst durch das besondere, verständnisvolle Interesse des Herrn Ministers Dr. Stein ermöglicht worden, der in seiner Eigenschaft als Minister für Erziehung und Unterricht, dem unzureichenden Stellenplan der Anstalt zum Trotz einen hochqualifizierten landwirtschaftlichen Berufsschullehrer für diesen Zweck an die Anstalt abordnete. Die Aufgabe ist einmal eine berufsfördernde — für die bereits auf Gärtnerei und Landwirtschaft festgelegten Jungen — zum anderen aber auch eine berufswerbende — für bisher berufslose Jugendliche. Gerade die letztere Aufgabe, deren Schwierigkeiten auf der Hand liegen, kann von besonders entscheidender Bedeutung werden: manche unserer Jugendlichen werden erst dann gesichert sein, wenn es gelingt, sie aus der für sie gefährlichen Atmosphäre der Großstadt auf das Land zu verpflanzen.

Dadurch, daß der landwirtschaftliche Berufsschullehrer gleichzeitig den gärtnerischen und landwirtschaftlichen Betrieb der Anstalt leitet, ist eine enge und fruchtbare Verbindung zwischen Unterricht und täglicher Arbeit möglich.

Dem landwirtschaftlichen Zweig der Berufsschule gehören z. Zt. etwa 25% der Anstaltsinsassen an.

c. der „dritte“ Zweig

In einem „dritten“ Zweig der Berufsschule werden alle Jungen erfaßt, die nicht in die beiden anderen Zweige hineingehören. In der Hauptsache sind es also die Ungelernten, dazu kommen aber auch diejenigen, die einen anderen als einen handwerklichen oder landwirtschaftlichen Beruf haben, z. B. höhere Schüler, kaufmännische Lehrlinge u. ä.

Die Beschäftigung dieser Jugendlichen erfolgt z. T. als Hilfsarbeiter in den Lehrbetrieben, z. B. in Betrieben mit rein mechanischer Arbeit, z. T. auch für besondere Anstaltsaufgaben, z. B. in der Bücherei, als Hausarbeiter usw. Zur Zeit wird in diesem Zweig der Anstaltsschule etwa die Hälfte der Insassen unterrichtet. Es kommt hier nicht so sehr darauf an, ein umfangreiches Wissen zu vermitteln, sondern bestimmte Fragen und Gebiete gründlich und tief zu behandeln und zum Selbstdenken und Mitarbeiten anzuregen.

Selbstverständlich gehört es aber zur Ertüchtigung für den Lebenskampf, daß Mindestleistungen in Elementarfächern erreicht werden sollen. Das volksschulmäßige Wissen liegt vielfach kaum bei den Zielen der 4. Volksschulklasse. Der Grund

der mangelhaften Leistungen ist häufig nicht in fehlender Begabung zu sehen, sondern in durch Kriegs- und Nachkriegsverhältnisse bedingten Störungen und Verwahrlosungen der vorhandenen Anlagen. Es ist daher von besonderer Bedeutung, daß von Seiten des Kultusministeriums in Kürze ein ausgebildeter Heilpädagoge für die Leitung einer Förderklasse und die individuelle Betreuung besonders Hilfsbedürftiger an die Anstalt abgeordnet wird. Die Gesamtleitung des Unterrichts liegt in der Hand eines erfahrenen und bewährten Oberlehrers, der von 4 Fürsorgern unterstützt wird. Außerdem gibt der Anstaltsarzt im Rahmen des Pflichtunterrichts laufend Gesundheitslehre im weitesten Sinne.

Die Schüler sind je nach ihrem Wissensstand in 4 Klassen aufgeteilt. Außer der Förderklasse dient noch eine zweite Klasse, zu der erfreulicherweise auch zahlreiche freiwillige Meldungen ergingen, einer energischen und systematischen Auffrischung und Verbesserung des Volksschulwissens in den Elementarfächern. Die beiden anderen Klassen haben einen wöchentlichen Gesamtunterricht von je 6 Stunden, der durch Vermittlung unerläßlicher Lebenskunde einschließlich des politischen Unterrichts der Erziehung zum Bürger im weitesten Sinne dient; weitere 4 Wochenstunden werden ohne Rücksicht auf die Klasseneinteilung als Gruppenunterricht in den Wahlfächern Geschichte, Naturkunde, Rechnen und Raumlehre, Geschäftskunde und Englisch gegeben.

Die Unterrichtszeit beträgt für sämtliche Anstaltsinsassen wöchent-

lich 10 Stunden. Alle Schüler des „dritten“ Zweiges der Berufsschule haben täglich, (außer Samstags) von 7.30 bis 9.00 Uhr Unterricht. Die Verlegung der Schulzeit auf den Morgen vor Arbeitsbeginn und die tägliche geistige Anregung scheinen sich nach den Erfahrungen, die in den letzten Monaten damit gemacht worden sind, besonders zu bewähren. Außerhalb der eigentlichen Berufsschule geben die Geistlichen beider Konfessionen wöchentlich 1 — 2 Stunden Religionsunterricht.

3. Freizeit

Auch die Freizeit steht im Dienste der Zukunft. Wenn die Freizeitveranstaltungen dazu beitragen, dem einzelnen die Haft ein wenig zu erleichtern, so ist das noch nicht ihr Zweck. Durch künstlerische Darbietungen und durch Arbeitsgemeinschaften verschiedener Art wird nicht nur eine pädagogisch günstige Atmosphäre der Aufgeschlossenheit und des Vertrauens erreicht, sondern es sollen auch echte Werte vermittelt werden, die den durch schwere Erlebnisse gegangenen Jungen anregen, seine Freizeit auch in der Freiheit sinnvoller zu gestalten, als er es früher im allgemeinen tat. Zur Zeit laufen folgende freiwillige Abendkurse: Mathematik, Zeichnen und Malen (unter Leitung eines Kunstmalers), Goethe, Basteln, Chorsingen. Etwa 75% der Jungen sind an diesen Kursen beteiligt und leisten in ihnen eine gute und eifrige Arbeit. Daneben sind in den letzten Wochen mehrere „freie Arbeitsgemeinschaften“ entstanden, die unter Selbstverwaltung stehen und bereits

beachtliche Gemeinschaftsleistungen erreicht haben. Diesen Gruppen, zu denen auch ein Zusammenschluß aller Lehrlinge in einer „Lehrlingsvereinigung“ gerechnet werden kann, wird besonderer Wert beigemessen. Ich bin überzeugt, daß Erziehungsversuche bei jungen Menschen dieses Alters nur dann Wert und Erfolg haben können, wenn ihnen von Seiten der Jungen der Wille zur Selbsterziehung und zur Zusammenarbeit entgegenkommt. Ihn zu wecken, ist daher die entscheidende pädagogische Aufgabe. Ob der Versuch der „freien Arbeitsgemeinschaften“ schon jetzt zu sichtbaren und dauerhaften Erfolgen in dieser Richtung führen kann, bleibt abzuwarten.

Ein Erziehungsmittel von besonderem Wert ist der tägliche Sport. Hier gehtes in erster Linie darum, Selbstbewußtsein, Willensbeherrschung und Zielstrebigkeit zu entwickeln. Darüber hinaus stärkt der Sport das Ehrgefühl und die gesunde Kameradschaft. Fairer Kampf wird Ehrensache. Bei dem jährlich stattfindenden grossen Sportfest in Rockenberg fiel besonders auf, wie anständig und beherrscht auch die Niederlagen nach erbitterten Kämpfen hingenommen wurden. Die positiven Wirkungen des Sports werden noch dadurch verstärkt, daß die Ordnung und Leitung im einzelnen in der Hand eines freiwilligen „Sportkreises“ mit selbstgewählten Riegenführern und Vorständen liegt, denen ein Fürsorger als Protektor lediglich helfend und beratend zur Seite steht.

Anstaltszeitung

Alle erzieherischen Maßnahmen werden unterstützt durch die Haus-

zeitung, der die jungen Gefangenen den bezeichnenden Namen „Die Brücke“ gaben. Die Zeitung, die alle 2 Wochen erscheint, wird von einem Redaktionsausschuß der Jungen selbst gestaltet.

Erziehungsgruppen

Die besondere Aufgabe der persönlichen Betreuung ihrer Jungen ist den Fürsorgern und Lehrern gestellt, die die Leitung der einzelnen Erziehungsgruppen ausüben. Diese Aufgabe tritt nach außen hin wenig in Erscheinung und wird in keiner Statistik erfaßt. Sie erfordert aber volle Hingabe. Von ihrer Erfüllung hängt die Erreichung des Erziehungszweckes entscheidender ab als von allen anderen Maßnahmen. Denn erst, wenn durch Herstellung eines persönlichen Vertrauensverhältnisses dem halt- und ziellos gewordenen, oft vom Leben bitter enttäuschten Jungen ein neuer Halt, der Beginn eines neuen Glaubens an das Leben vermittelt werden kann, ist in den meisten Fällen eine wirkliche seelische und geistige Gesundung eingeleitet.

Die Belegschaft der Anstalt ist z. Zt. in 5 Erziehungsgruppen eingeteilt, von denen eine die Außenarbeiter umfaßt, eine zweite die „Dritte Stufe“. Die Einwirkungsmöglichkeiten auf die Jungen der III. Stufe, die in einem Sonderbau nach Art eines Lehrlingsheimes untergebracht sind, werden durch besondere Vertrauensbeweise, insbesondere durch die Genehmigung zu Sonntagsspaziergängen in Begleitung des Fürsorgers verstärkt.

Angesichts der überragenden Bedeutung der Aufgabe des Fürsorgers,

der gewissermaßen Vater- und Mutterstelle an den Jungen vertreten muß, sind die Erziehungsgruppen zahlenmäßig noch als erheblich zu groß zu bezeichnen. Erst eine Verstärkung der Zahl der für die Leitung von Erziehungsgruppen in Frage kommenden Erzieher in dem Maße, daß der einzelne Erzieher nicht mehr als 25 bis höchstens 30 Jungen ständig zu betreuen hat, kann gewährleisten, daß wirklich jeder einzelne so behandelt wird, wie es im Sinne der gestellten Aufgaben notwendig ist. Hierfür aufgewandte Mittel würden sich zweifellos reich lohnen — auch wenn diese „Rentabilität“ nicht in Zahlen nachgewiesen werden kann.

Entlassungsfürsorge

In vielen Fällen sind die Strafzeiten zu kurz, um wirklich **nachhaltige Wirkung** erzielen zu können. Das Problem der zweckentsprechenden Behandlung der Kurzfristigen ist noch ungelöst. Wenn die Tatsache der Bestrafung bei den jungen Menschen nicht von selbst eine entscheidende Wirkung hervorruft, so verspricht bei einer Einwirkungszeit von wenigen Wochen oder Monaten selbst ein „pädagogisches Bombardement“ nur in den seltensten Fällen Erfolg.

Immer aber kann die Arbeit der Anstalt nur vorbereitend sein. Die

Entscheidungen fallen nach der Entlassung. Eine wesentliche Aufgabe der Fürsorger besteht darin, für jeden Jungen rechtzeitig eine geeignete Arbeitsstelle und Unterkunft zu finden. Auf diesem Gebiet aber ist in besonderem Maße das Verständnis und die Hilfe der Öffentlichkeit notwendig. Noch kürzlich konnte es vorkommen, daß ein Innungsmeister schrieb, in seinem Bezirk würde er einen von uns empfohlenen Jungen niemals dulden, denn sein Handwerk könne „nur ehrbare Männer“ brauchen.

Wir hoffen, daß auch durch eine ständige Aufklärung der Öffentlichkeit über die ernste Arbeit und die schweren Probleme des Strafvollzugs sich gegenüber einer derartigen pharisäerhaften Einstellung allmählich die Erkenntnis durchsetzen wird, daß wir alle gemeinsam verpflichtet sind, Mittel und Wege zu finden, den gefährdeten Jugendlichen zu helfen. Erleben wir doch immer wieder, daß die „Schuld“ im Versagen eines Jungen sehr oft nicht allein in ihm liegt, sondern in den Verhältnissen, aus denen er kommt und in der Zeit, an deren Verworrenheit er nicht schuldig ist. Jeder verwahrloste Junge ist eine Anklage für uns alle, sein Leben neu zu gewinnen, ist unsere gemeinsame Aufgabe.

Edel sei der Mensch, hilfreich und gut!

Denn das allein unterscheidet ihn

von allen Wesen, die wir kennen.

Johann Wolfgang von Goethe

**Aufstellung der Gesamtbelegung der Gefängnisse nach Art
der Gerichte und des Verhandlungsstandes der Gefängnisse**

(Untersuchungs- oder Strafgefangene)

in der U. S. Zone

nach bestimmten ausgesuchten Daten

Datum	Gesamtzahl	Deutsche Gerichte				U. S. Gerichte			
		Untersuchungs- Gefangene		Straf- Gefangene		Untersuchungs- Gefangene		Straf- Gefangene	
		Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
31. 3. 1946	20,078 a)	g		g		g		g	
30. 6. 1946	23,429 a)	g		g		g		g	
31. 12. 1946	24,645 a)	g		g		g		g	
31. 1. 1947	25,821	7,96b	30.9	5,926	22.9	9,737	37.7	1,867b)	7.2
30. 6. 1947	27,834	10,170	36.5	5,963	21.4	9,450	33.9	2,042c)	7.3
31. 12. 1947	22,039	9,120	41.4	5,512	25.0	6,214	28.2	1,102d)	5.0
30. 6. 1948	26,499	12,985	49.0	6,904	26.0	5,872	22.2	721e)	2.7
31. 12. 1948	21,512	11,904	55.3	4,853	22.6	4,118	19.1	628f)	2.9
30. 6. 1949	20,399	12,484	61.2	4,261	20.9	3,344	16.4	310	1.5
31. 12. 1949	16,260	9,949	61.2	3,755	23.1	2,189	13.5	367	2.2
28. 2. 1950	15,842	8,903	56.2	4,061	25.6	2,517	15.9	361	2.3

Zeichenerklärung:

a) ausschließlich Bremen

b) zuzüglich 325 Gefangener zur Verfügung anderer Behörden

c) " 209 " " " " "

d) " 91 " " " " "

e) " 17 " " " " "

f) " 9 " " " " "

g) Auskünfte noch nicht vorhanden.

Die Durchführung der Kontrollratsdirektive Nr. 19 in den vier Besatzungszonen Deutschlands, insbesondere in der US-Zone (1)

von Ministerialrat Dr. Albert Krebs, Wiesbaden

1. Dem Gefängniswesen eines jeden Landes unter den Kulturnationen wohnt eine Eigengesetzlichkeit inne. Sie entwickelte sich im XIX. und zu Beginn des XX. Jahrhunderts zunächst im Ablauf des mehr technischen, hausordnungsmäßigen Geschehens. Die Einflüsse auf den Gefangenen, die sich aus dem Freiheitsentzug als solchem mit allen Begleiterscheinungen ergeben, lassen sich zusammenfassen: Gefangensein bedingt:

a) Trennung von der Familie, den Angehörigen und den Freunden, d. h. wohl den schärfsten Eingriff in das Leben der Einzelpersönlichkeit.

b) Zwang des Zusammenlebens mit Fremden, „Mitgefangenen“, d. h. Gemeinschaft während des ganzen Gefangenentages,

c) Unterordnung des ständig beobachteten eigenen Willens unter den fremden der Anstaltsbeamten, d. h. Gehorchenmüssen auch in Lagen, die der eigene Verstand anders gestalten möchte.

Die Frage der Zielsetzung beim Vollzug der staatlich verhängten Freiheitsstrafe ist letzten Endes in allen Kulturnationen eine sozialpolitische geworden, denn sie beschäftigt sich mit dem gesellschaftlichen Problem, der Rückführung von Gliedern in die Gesellschaft, die — aus was für Gründen auch immer — außerhalb von ihr standen. Soweit es um deutsche Belange geht, liegen die Verhältnisse nicht mehr so, wie etwa zur Zeit des Kaiserreiches. Damals

fand eine ernsthafte Erörterung dieser Fragen in der Öffentlichkeit keinen Widerhall und es unterblieb auch eine reichsrechtliche Regelung.

Die Situation von 1918/33, in der die einzelnen Länder sich ihre Ziele im Gefängniswesen selbst setzten und dann als Äußerstem zu unverbindlichen „Vereinbarungen über Grundsätze“ im Jahre 1923 gelangte, ist so nicht wiedergekehrt. Noch gibt es aber nicht neue bis ins Einzelne gehende Vorschriften über die Behandlung der Gefangenen im gesamtdeutschen Bereich, vergleichbar der Verordnung des Reichsministers der Justiz vom 14. 5. 1934 mit den daraus gezogenen Folgerungen in der Strafvollzugsordnung vom 22. Juli 1940 („Vereinheitlichung der Dienst- und Vollzugsvorschriften für den Strafvollzug im Bereich der Reichs-Justizverwaltung“).— Das seit 1945 gesetzte Ziel des Strafvollzuges entspricht nicht nur der gegenwärtigen politischen, sondern auch der deutschen geschichtlichen Gesamtlage. Die Direktive XIX des Kontrollrates, ausgearbeitet von Sachverständigen der vier Besatzungsmächte in Deutschland, rechtskräftig geworden durch die Unterschrift der vier Militärbefehlshaber der Besatzungsarmee, gegeben Berlin, den 12. XI. 1945, enthält die wesentlichen „Grundsätze für die Verwaltung der deutschen Gefängnisse und Zuchthäuser“ und knüpft an die Gefängnisreformbestrebungen aus dem Jahre 1923—1933 fogerichtig an.

2. Der Neuaufbau der Verwaltung des Gefängniswesens in Deutschland seit 1945 erfolgte in allen vier Besatzungszonen doppelspurig. Zunächst bildete sich von Seiten der Besatzungsmacht eine Befehlsstelle, die ebenso wie andere Befehlsstellen auf den übrigen Verwaltungsgebieten die deutschen Verwaltungsorgane bestimmten.

In der amerikanischen Besatzungszone wurde bei dem Office of Military Government - OMGUS - Berlin, im Rahmen der Rechtsabteilung ein Hauptbüro gebildet, das im Laufe der Jahre 1945/46 in den vier Ländern der amerikanischen Besatzungszone: Bayern, Hessen, Württemberg-Baden und Bremen je eine den Rechtsabteilungen der Landesmilitärregierung unterstellte US-Gefängnis-Abteilung (Prison Branch) mit Beauftragten für das Gefängniswesen der einzelnen Länder (Prison Officers) schuf. Auf Anordnung der Alliierten Kommandantur (der Vier-Mächte Behörde für Berlin) wurde das deutsche Gefängniswesen dem Generalstaatsanwalt von Berlin unterstellt, der dem Strafvollzugsamt als verantwortliche Aufsichtsbehörde vorsteht. Die Anordnung der Alliierten Kommandantur sieht vor, daß das Strafvollzugsamt in allgemeinen Angelegenheiten dem Generalstaatsanwalt und hinsichtlich der Vollstreckung von Freiheitsstrafen der Besatzungsmacht des betreffenden Sektors verantwortlich ist.

Der Aufbau der deutschen Verwaltung auf dem Gebiet des Gefängniswesens in den vier Ländern erfolgte nach dem „OMGUS-Plan für den Aufbau des Rechtspflegewesens in der amerikanischen Zone vom

4. 10. 45“. Er bestimmte daß für jedes Land in der amerikanischen Zone von dem zuständigen Justizminister ein Direktor des Gefängniswesens bestellt wird. Unter der obersten Aufsicht des jeweiligen Landes-Justizministers übernahm der Direktor des Gefängniswesens sein Amt als höhere Vollzugsbehörde. Er trat damit an die Stelle der bisher als höhere Vollzugsbehörde im Strafvollzug tätigen Generalstaatsanwälte. Er übt die Tätigkeit aus, die in Preußen bis 1933 die Strafvollzugspräsidenten hatten. In Anbetracht der besonderen Lage in den Ländern Bayern, Hessen und Württemberg-Baden ist der Direktor des Gefängniswesens gleichzeitig der Leiter der Abteilung Strafvollzug im jeweiligen Landesjustizministerium. Ihm unterstehen sämtliche Justizvollzugsanstalten seines Landes, soweit sie nicht von der Militärregierung für besondere Zwecke beschlagnahmt wurden. — Das Nebeneinander dieser beiden Institutionen in der US-Zone, der Büros der US-Beauftragten für das Gefängniswesen bei den Militärregierungen der einzelnen Länder und der Dienststelle des Direktors des Gefängniswesens als oberster deutscher Aufsichtsbehörde vollzog sich in allen Ländern der amerikanischen Zone im Geiste der Partnerschaft, die sich wohl auf getrennt gewonnene Erfahrung, aber gemeinsame Zielsetzung gründet. Der Zentralstelle bei OMGUS und jetzt bei HICOG (Office of the US High Commissioner for Germany) stand und steht keine deutsche zentrale Vertretung der vier Länder in Gefängnisfragen, z. B. beim Länderrat bzw. der bizonalen Verwaltung gegenüber.

Die amerikanische Grundhaltung in Fragen des Gefängniswesens und ihre Stellung zur Umwelt prägt sich aus in den Worten von Mr. Sanford Bates: „Wir in Amerika haben keine Sicherheit dafür, daß unser Verfahren und unsere Praxis des Gefängniswesens dem der restlichen Welt überlegen ist. Es bestehen noch immer starke Meinungsverschiedenheiten, ob unser reformatory-system (Strafvollzug für Jugendliche zwischen 18 — 25 Jahren) besser ist, als jenes das die strikte Verhängung von Strafen zum Kernpunkt seiner Aufgabe macht. Jedoch von unserem Entwicklungsstand des Gefängniswesens aus gesehen, muß die übrige Welt noch manchen Fortschritt machen.“ Über das Problem in Deutschland sagt Mr. Bates unter anderem: „Als ein Teil des Neuaufbaues in Deutschland sind unser Freund Bennet, (James V. Bennet, 1. Leiter der Gefängnisabteilung, (OMGUS) sowie Myrl Alexander (sein Nachfolger) und Syd Souter (3. Leiter d. Abteilung) bestrebt gewesen die Gefängnisse dieses Landes von nazistischen Elementen zu reinigen“ (2).

Der von der US-Landesdienststelle ausgeübte Einfluß wurde dadurch verstärkt, daß die amerikanischen Gefängnisoffiziere sich nicht nur für allgemeine das Gefängniswesen betreffende Fragen, sondern auch für die Betreuung und Behandlung der Personen interessierten, die sich als Untersuchungs- oder Strafgefangene für die Militärgerichte in deutschen Gefängnissen befanden, d. h. in Anstalten, die von den Direktoren für das Gefängniswesen verwaltet wurden.

Die von Mr. Souter zur Verfügung

gestellte statistische Tabelle, die auf Seite 16 dieser Zeitschrift zu finden ist, gibt die Belegungsziffer für die US-Zone vom März 1946 bis Februar 1950. Ab January 1947 ist die Belegungszahl aufgeteilt nach Gerichten und Verhandlungsstand der Gefangenen (Untersuchungs- und Strafgefangene). Die Tabelle zeigt, daß das prozentuale Verhältnis der für US-Gerichte einsitzenden Gefangenen, gegenüber dem für deutsche Gerichte inhaftierten Gefangenen ständig gesunken ist, nämlich von 44,9% im Januar 1947 auf 18,2% im Februar 1950. Leider sind entsprechende Statistiken der anderen Zonen zum Vergleich nicht vorhanden.

Das Ziel der Direktive XIX und der von den amerikanischen Dienststellen für das Gefängniswesen in der US-Zone ausgearbeiteten Anweisungen 46 war, die Gefangenenbehandlung so zu gestalten, daß die Resozialisierung des einzelnen Gefangenen gefördert wird. Dies entspricht in vollem Umfange auch den deutschen Bestrebungen im Gefängniswesen während der Jahre 1923 — 1933.

Auf die Entwicklung des Gefängniswesens der US-Zone 1945 — 1948 zurückschauend, ist festzustellen: 1. daß die Direktive XIX zusammen mit den Anweisungen 46 und den revidierten deutschen Dienst- und Vollzugsordnungen der vier Länder der US-Zone Unterlagen für die Erneuerung des Gefängniswesens boten, 2. daß auf diesen Ordnungen nach einem von OMGUS festgelegten Plane aufbauend, die US-Beauftragten „Prison Officers“ mit den deutschen Verantwortlichen an der Erneuerung des

Gefängniswesens arbeiten. Diese gemeinsamen Bestrebungen fanden in den drei Stuttgarter Konferenzen (März 1946, März 1947 und Oktober 1947) und der ersten deutsch-amerikanischen Parole-Konferenz, die im August 1948 in Nürnberg abgehalten wurde, Ausdruck, 3. daß die amerikanischen prisonofficers ihre Aufgabe mehr und mehr in der Überwachung der Strafanstalten erblickten, 4. daß sich OMGUS in der Art direkter Hilfeleistung nur dann und da einsetzte, wenn und wo eine Selbsthilfe der deutschen Stellen nicht mehr möglich war. Hierbei ist besonders die dankbar begrüßte Vereinbarung von OMGUS mit der British Control Commission vom 11. VII. 1947 zu erwähnen, die den Gefangenen in beiden Zonen, unabhängig von der Höhe der Lebensmittelzuteilung an die freie Bevölkerung, täglich mindestens eine regelmäßige Zuweisung von Nahrungsmitteln im Werte von 1550 Kalorien zusprach.

Die erste der unter „2“ genannten Konferenzen wurde unter dem Vorsitz von Mr. Alexander am 3. März 1946 in Stuttgart abgehalten. Unter den Anwesenden befanden sich Herr Leopold, Dr. Lang und Dr. Schatz aus München, Herr Joerg und Graf von Wedel aus Stuttgart, der Verfasser aus Wiesbaden zusammen mit den amerikanischen Gefängnisoffizieren: Major La Rue, Captain Lunden und Mr. Lawrence.

Die folgenden Punkte wurden besprochen:

- a) Die Anwendung der Kontrollratsdirektive Nr. 19
- b) Die Herausgabe einer neuen Dienst- und Vollzugsordnung

- c) Der Austausch von industriellen und landwirtschaftlichen Eigenzeugnissen unter den Gefängnissen
- d) Der Austausch von Gefangenen in den einzelnen Ländern aufgrund besonderer Gegebenheiten in den Gefängnissen und des rechtmäßigen Wohnsitzes der Gefangenen
- e) Förderung der gegenseitigen Verständigung zwischen den Direktoren des Gefängniswesens der einzelnen Länder.

Es wurde festgestellt, daß das hauptsächlichste Hindernis für die Ausführung des Programms der große Mangel an erfahrener und qualifiziertem Personal ist um die gemeinsam gestellten Ziele und Grundsätze in der Praxis durchzuführen.

In den frühen Wintermonaten des Jahres 1946 hatte Mr. Souter den Vorsitz über eine Konferenz von mehr als vierzig Gefängnisdirektoren und höheren Strafvollzugsbeamten in Bayern, auf der allgemeine Probleme des Gefängniswesens wie Haft, Erziehungs- und Resozialisierungsprogramme besprochen wurden.

Die zweite zonale Konferenz fand im März 1947 in Stuttgart unter dem Vorsitz von Mr. Markley statt.

Die gesamte Konferenz befaßte sich mit der Besprechung der Dienst- und Vollzugsordnung für die Gefangenen-Anstalten (Ausgabe vom Jahre 1940) und die zu machenden erforderlichen Änderungen um die Vollzugsordnung mit den Zielen und Bestrebungen der Direktive No. 19 in Einklang zu bringen; und außerdem mit Plänen zur baldmöglichsten Re-

vision der Dienst- und Vollzugsordnungen der einzelnen Länder der US-Zone.

Die dritte Konferenz wurde ebenfalls in Stuttgart und wiederum unter dem Vorsitz von Mr. Markley abgehalten. Der Fortschritt in der Revision der Dienst- und Vollzugsordnung von 1940, Sicherheit, Beschäftigung und Ernährung der Gefangenen, Schulung des Personals und Parole waren Punkte der Tagesordnung. Mr. Gerlach unterbreitete ein Programm für die Individualisierung in der Behandlung der Gefangenen, die in den Vereinigten Staaten als Klassifizierung bekannt ist.

Die vierte und letzte Konferenz bis zum Dezember 1948 war die im August 1948 in Nürnberg abgehaltene Erste Deutsch-Amerikanische Parolekonferenz, bei der Mr. Gerlach den Vorsitz führte. Auf dieser Konferenz wurde in freier Aussprache ein Programm für die Aufstellung eines Paroleprogramms entwickelt. Die „Allgemeinen Anweisungen für die Durchführung der Parole bei Militärgerichtsgefangenen, die sich in den vier Ländern der US-Besatzungszone in deutschem Gewahrsam befinden“ vom 11. Oktober 1948 wurden auf den Beschlüssen dieser Konferenz aufgebaut.

Im Frühling 1948 nahmen Frau Dr. Einsele, Dr. Flick, Herr Kuwatsch und Herr Leopold eine Einladung an, nach den Vereinigten Staaten zu fahren und dort aus erster Hand die Straf- und Besserungsanstalten, Parole Systeme und Heime für entlassene Gefangene kennen zu lernen. Sie wurden auf dieser Tour zur Besichtigung der amerikanischen Land-

und Bundesanstalten von Mr. Paul Gernert aus Stuttgart, dem US-Beauftragten für das Gefängniswesen des Landes W. / Baden begleitet.

Zusammenfassend kann also hinsichtlich des Verwaltungsaufbaus für das Gefängniswesen der US-Zone von einer Zweispurigkeit der US- und der deutschen Verwaltung gesprochen werden. Diese wirkte sich aber nicht so aus, daß in Einzelfällen unmittelbar von den Vertretern der Besatzungsmacht Anweisungen gegeben wurden, sondern daß sich die Vertreter der Besatzungsmächte darauf beschränkten, das Grundsätzliche gegenüber dem Sonderfalle, das Formale gegenüber dem Sozialpädagogischen, das Statische und Rechtsordnungsliebende gegenüber dem Dynamischen u. Erzieherischen zu betonen. Aufgabe der deutschen Instanzen war, jeweils die bestmögliche Lösung der gestellten Aufgaben von der Praxis des Vollzuges her zu finden. Es galt zunächst, die Not der Zeit nicht in den Gefangenenanstalten zur gleichen Wirkung kommen zu lassen, wie außerhalb der Anstalten. Hierbei drehte es sich um Befriedigung der einfachsten menschlichen Bedürfnisse. Es galt der allgemeinen Notlage, dem Hunger und der Kälte, im Gefängnis zu steuern. Trotz der gleich schweren Bedingungen für Bevölkerung wie für Anstaltsinsassen ist in keiner Justizvollzugsanstalt der US-Zone ein Gefangener verhungert oder erfroren.

3. Die Entwicklung des Gefängniswesens in der britischen Zone Deutschlands zeigt eine Reihe verwandter Züge und ist dem der US-Zone am ähnlichsten, wie dies auch

Brigadier Geoffrey Ingham, Director, Penal Branch, Legal Division, der Leiter der britischen Zonengefängnisverwaltung, anlässlich der Konferenz in Stuttgart Oktober 1947 betonte. In den drei Ländern Schleswig-Holstein, Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen steht an der Spitze der Regional Commission in Herford ein britischer Senior Penal-Officer, dessen britische Mitarbeiter tätig sind mit „inspection, supervision and guidance“.

Die deutsche Verwaltung des Gefängniswesens ist verschieden von den Ländern in der US-Zone aufgebaut. Unter den Justizministerien der Länder haben die Generalstaatsanwälte die Leitung des Gefängniswesens in den ihnen unterstellten Oberlandesgerichtsbezirken. Nur im Stadtstaate Hamburg, der eine Sonderstellung inne hat, untersteht die Gefängnisverwaltung einem Strafvollzugspräsidenten, der unter dem Bürgermeister arbeitet.

Die britische Zentralverwaltung bildete einen Penal Advisory Board auf Zonenbasis, in welchem von jedem Land ein Vertreter und eine weitere Kraft wirken.

Wie in den Gefangenenanstalten in der US-Zone, so sind auch in denen der britischen Zone die Anstaltsleiter unmittelbar den deutschen Verwaltungen unterstellt. Nur in Sonderfällen überwachen Vertreter der Besatzungsmacht den deutschen Vollzug. Zwei Anstalten in der britischen Zone (Hameln und Werl) für Nichtdeutsche unterstehen einem englischen Anstaltsleiter und dessen englischen Mitarbeitern.

Wie stark in England selbst die Ver-

antwortung für die Rechtspflege in der britisch besetzten Zone Deutschlands ist, bezeugt z. B. die Tatsache, daß anlässlich der Erörterungen über die Criminal Justice Bill in den beiden Parlamenten u. a. erwogen wurde, inwieweit die Abschaffung der Todesstrafe in England selbst den Vollzug der Todesstrafe in der britischen Zone Deutschlands berühren würde (3).

Nach privaten Mitteilungen befindet sich eine durchgehende „Ordnung“, d. h. praktisch eine neue Dienst- und Vollzugsordnung, bei dem Penal Advisory Board z. Zt. in Bearbeitung.

Im Wissen um die große Verantwortung für die Fortbildung der für das Gefängniswesen Verantwortlichen, lud die Leitung des gesamten Gefängniswesens der britischen Zone sämtliche deutschen Anstaltsleiter ihrer Zone zu einer Arbeitstagung nach Hamburg-Rissen vom 12. bis 19. November 1946 ein. Zweck der Tagung war, unter Fachleuten die brennenden Probleme des Vollzuges zu besprechen, und zwar einmal, um unter den Anstaltsleitern selbst Einlielligkeit zu erzielen, dann aber auch, um in Form von Vorschlägen oder in anderer geeigneter Weise den in Betracht kommenden englischen und deutschen Stellen die Schwierigkeiten und die Gründe für Mißstände im Vollzuge aufzuzeigen (4). Weiter lud die britische Militärregierung bereits Ende 1947 deutsche Fachleute nach England zum Kennenlernen der dortigen Strafvollzugseinrichtungen ein. Diese Studienreisen bedeuteten einen vollen Erfolg, sowohl hinsichtlich der fach-

lichen als auch der menschlichen Seite (5).

Dank der Vermittlung von German Educational Reconstruction und der Unterstützung der zuständigen britischen und amerikanischen Dienststellen hatte Verfasser ebenfalls Gelegenheit, im Frühjahr des Jahres 1948 eine Reihe englischer Anstalten für erwachsene, für junge und für jugendliche Gefangene zu besichtigen. Er spürte dabei u. a. die Achtung, die die englischen Fachleute ihren deutschen Kollegen entgegenbrachten, und es war eindrucksvoll, zu beobachten, mit welcher menschlichen Bereitschaft über das Fachliche hinaus dieses Kennenlernen von Vertretern der Prison Commission, den Anstaltsleitern und all ihren Mitarbeitern einschließlich der Aufsichtsbeamten begrüßt wurde (6).

4. Der Aufbau der Verwaltung des Gefängniswesens in der französischen Besatzungszone gliedert sich ähnlich dem in der US-Zone. Die Direction Générale de la Justice, Administration Pénitentiaire in Baden-Baden, — vergleichbar OMGUS-Berlin — leitete unmittelbar nach Beginn der Besetzung im Jahre 1945 den Strafvollzug in den drei Ländern: Rheinland-Pfalz, Südbaden und Südwürttemberg-Hohenzollern — das Saargebiet fällt aus — selbständig. Nach Bildung der deutschen Regierungen in diesen genannten drei Ländern entstand auch eine deutsche Gefängnisverwaltung unter den jeweiligen Justizministerien. Die Länder wurden in Oberlandesgerichtsbezirke unterteilt und die Generalstaatsanwälte, wie vor 1945, erneut Aufsichtsbehörde der in ihrem Be-

zirk liegenden Justizvollzugsanstalten. Eine deutsche Zentralinstanz für das Gefängniswesen in der französischen Zone besteht nicht. In der „Dienstweisung betreffend den Strafvollzug in den Strafanstalten der französischen Besatzungszone Deutschlands“ (7) wird über das Zusammenwirken beider Verwaltungen festgelegt: „Die deutsche Strafvollzugsverwaltung ist unter der Aufsicht der Strafvollzugsbehörden der Militärregierung für den Dienstbetrieb in allen Anstalten verantwortlich. Der Strafvollzugsverwaltung der Militärregierung liegt es ob, für die Vollstreckung der Strafen in einer den gesetzlichen und dienstlichen Vorschriften und den Anweisungen der Militärregierung entsprechenden Weise zu sorgen, zu diesem Zwecke die wirksamsten Sicherheitsmaßnahmen in Bezug auf die Gefangenen zu treffen und den gesamten Dienst in den Anstalten unter strenger Führung und Überwachung zu halten“ (8).

Wie der Leiter des Gefängniswesens in der französischen Zone, Colonel Charles Fougeron, Baden-Baden, anlässlich der 3. Stuttgarter Konferenz vom 22., 23. und 24.10.1947 ausführte, gelten zwei Verwaltungsordnungen für den Vollzug der Freiheitsstrafen in der französischen Zone: a) das Statut für die Gefängnisse für französische Staatsangehörige und b) die Dienstweisung vom 29.7.46.

Bei Ausarbeitung dieser „Dienstweisung“ hielten sich die französischen Verantwortlichen streng an die Directive XIX, waren aber auch andererseits bestrebt, sie in Harmo-

nie mit den deutschen Vollzugsbestimmungen zu bringen, damit die Überwachung des Vollzuges der deutschen Behörde erleichtert werde. Ihre Bestimmungen waren vorher in einer Konferenz mit den deutschen Verantwortlichen eingehend vorberaten worden. Diese „Dienst-anweisung“ zerfällt in zwei Teile, dem ersten: „Allgemeine Regeln, Verwaltung und Kontrolle“ und dem zweiten: „Besondere Bestimmungen über den Vollzug der von den Gerichten der Militärregierung erkann-ten Strafe“.

Wenn auch die Formulierungen der Direktive XIX vielfach wörtlich in dieser „Dienst-anweisung“ wiederkehren, so berücksichtigt sie typische, im französischen Gefängniswesen geltende Eigenarten, z. B. die Betonung der Trennung der Gefangenen über das in Deutschland geltende Maß hinaus. Unter der Überschrift „Lebensweise der Gefangenen“ heißt es in dem Absatz „Art der Haft“: „Bei der Anwendung eines Strafvollzugssystems, das der Wiedereingliederung des Gefangenen in die Gesellschaft dienen soll, muß in erster Linie darauf gehalten werden, daß die Beziehung der Gefangenen untereinander vermieden wird. Soweit es die Anstaltsorganisation erlaubt, muß die Vollstreckung von Strafen unter einem Jahr in Zellenhaft erfolgen“ (9).

Der Gedanke der Trennung der Gefangenen untereinander wird ebenfalls deutlich durch die Ausführungen unter Titel 8 „Disziplin“. Es besteht für die Gefangenen Redeverbot mit den durch dienstliche Verrichtungen oder durch die Arbeit

bedingten Ausnahmen (10). Dies hat für die Praxis des Vollzuges zur Folge, daß während der Freizeit, auch während der „Bewegung im Freien“, die Gefangenen nicht zu Zweien oder Dreien nebeneinander gehen dürfen und sich unterhalten können, wie dies z. B. den Strafgefangenen in den Strafanstalten der US-Zone in der Regel gestattet ist. Die Hausordnung des Zentralgefängnisses Freidietz, Rheinland-Pfalz, vom 15. 2. 1948 regelt u. a. in Ziffer XIII den Spaziergang im Sinne der größtmöglichen Trennung der Gefangenen voneinander. Die Gefangenen sollen sich in einer Reihe einzeln mit einem Abstand von 3 bis 5 Schritten bewegen . . . (11).

Im verstärkten Betonen des Gedankens der Trennung klingt der Gedanke der Einzelhaft, der im Mittelpunkt aller Erörterungen über das Gefängniswesen im XIX. Jahrhundert stand, erneut an. An der Einzelhaft wird mit entsprechenden Vollzugsmaßnahmen in Frankreich selbst, wo sie für „des condamnés aux travaux forcés“ gilt, festgehalten (12), obwohl die „Dienst-anweisung“ weder unter Kapitel I „Strafanstalten“ in Titel 1 „Einteilung und Kennzeichnung der Strafanstalten“ noch in Titel 2 „Getrennte Unterbringung der verschiedenen Arten von Gefangenen“, den Begriff „Zuchthausgefangene“ erwähnt.

Weiter kennzeichnend für die Art des in der französischen Besatzungszone geltenden Vollzuges sind die in dem Kapitel I, Lebensweise der Gefangenen, Titel 4 Disziplinen unter A „Strafen“ und B „Belohnungen“ vorgesehenen Bestimmungen. Den

„scharfen Disziplinarstrafen“ — u. a. Verdunkelung mittels lichtundurchlässiger Fensterläden während der Dauer von zwei Tagen, gegebenenfalls mit Wiederholung nach 24 stündiger Unterbrechung (13) — müssen Maßnahmen gegenüberstehen, die den Gefangenen ermutigen und sein gutes Betragen und seine Arbeit belohnen. Diese Maßnahmen können — im Rahmen der Anstaltsordnung — in der Gewährung von Vergünstigungen bestehen, die geeignet sind, die physische und moralische Verfassung der Gefangenen zu heben. So kann z. B. der Regionalchef auf einen begründeten Vorschlag des Anstaltsleiters hin den Empfang zusätzlicher Pakete, den Kauf von Büchern gestatten; diese werden jedoch erst nach vorheriger Prüfung ausgehändigt. Er kann weiter genehmigen, den Bezug von Fachzeitschriften, den Gebrauch gewisser Gegenstände, deren Besitz nicht mit wesentlichen Vorschriften der Anstaltsordnung im Widerspruch steht, die Zuerkennung eines zusätzlichen Anteiles am Arbeitsverdienst, die Ausdehnung des Briefverkehrs mit Verwandten und mit nicht zu beanstandenden Freunden und die Vergünstigung, ihren Besuch zu empfangen, die Zuweisung gewisser Funktionen, wie solcher eines Vorarbeiters, Aufsehers und dergleichen. Bis auf weiteres wird aber verboten, den Gefangenen „Urlaub gemäß deutschen Bestimmungen zu gewähren“ (14).

Die Justizreform im französischen Besatzungsgebiet im Jahre 1948 brachte eine Reihe von Verordnungen, die sich auch auf die anzuwendenden Strafen bezog. In Teil II der

Verordnung Nr. 176 über die strafbaren Handlungen, „die sich gegen die Interessen der Besatzungsmacht richteten“ vom 29. 9. 1948 erscheinen unter den anzuwendenden Strafen neben der Todesstrafe, lebenslängliche und zeitlich begrenzte Zwangsarbeit (*travaux forcés*), Gefängnis und Geldstrafen (15). Die Einzelheiten der Strafvollstreckung in den Strafanstalten in Deutschland für die genannten Strafen werden in einer besonderen Verfügung Nr. 88 über die Art der Vollstreckung der von den Gerichten der französischen Militärregierung in Deutschland ausgesprochenen Freiheitsstrafen vom 29. 9. 1948 festgelegt. In sieben Artikeln wird verfügt: In den Strafanstalten des französischen Besatzungsgebietes in Deutschland werden die von den Gerichten der Militärregierung ausgesprochenen Freiheitsstrafen unter den von der geltenden deutschen Gesetzgebung und den bestehenden Vorschriften vorgesehenen Bedingungen vollstreckt. Dabei werden Strafen von lebenslänglicher oder zeitlich begrenzter Zwangsarbeit wie Zuchthausstrafen, Freiheitsstrafen über 6 Wochen wie Gefängnis, niedrigere Strafen wie Haft vollzogen (16).

Wie in der US- und in der britischen Besatzungszone, wird auch in der französischen Besatzungszone eine Neufassung der im Jahre 1940 abgefaßten Vollzugsordnung angestrebt. Die verantwortlichen Sachbearbeiter aller drei Zonen erklärten sich auf der Stuttgarter Konferenz am 27. 10. 47 grundsätzlich mit einer neuen einheitlichen Vollzugsordnung für den gesamten deutschen Bereich

einverstanden. Eine solche Regelung wurde aber bisher nicht erreicht und — soweit feststellbar — verfolgt in den Westzonen jedes Land im Rahmen der geltenden Zonenbestimmungen seine ihm gemäß scheinende Ordnung des Vollzuges.

Bei dem Gefängniswesen in der Sowjetischen Besatzungszone in Deutschland ist zu unterscheiden zwischen dem Vollzug der Freiheitsstrafe im Bereich von Berlin und dem in den fünf Ländern der sowjetischen Zone: Brandenburg, Mecklenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen. In jedem der fünf Länder arbeitet ein Leiter des Strafvollzugsamtes unter dem Justizminister des betreffenden Landes. Der Leiter eines Strafvollzugsamtes steht im allgemeinen im Range eines Oberstaatsanwaltes. Bis auf den Generalstaatsanwalt in Mecklenburg, der das Strafvollzugsamt Mecklenburg selbst leitet, sind die Generalstaatsanwälte nicht an Aufgaben auf dem Gebiet des Strafvollzuges mitbeteiligt.

Die deutschen Leiter der fünf Strafvollzugsämter empfangen von der Deutschen Justizverwaltung der sowjetischen Besatzungszone in Deutschland, mit dem Sitz in Berlin, Weisungen. Die zentrale deutsche Verwaltung arbeitet eng mit der sowjetischen Militäradministration (SMA) in Berlin-Karlshorst zusammen und ihre Aufgabe läßt sich umschreiben: sie hat den Leitern der Strafvollzugsämter gegenüber die Pflicht der Koordination und der Revision.

Im Bereich Berlin, der einer 5. Zone, unter alliierter Kontrolle stehend, vergleichbar ist, untersteht der Strafvollzug dem Generalstaatsanwalt. Die-

ser empfängt für den sowjetischen Sektor Weisungen von der Sowjetischen Besatzungsmacht und für die drei Westsektoren jeweils von der Besatzungsmacht des betreffenden Sektors.

Beachtlich bei diesem Verwaltungsaufbau ist das Bestehen einer deutschen Zentraljustizverwaltung für die gesamte Ostzone einschließlich Berlin, sie findet keine Parallele in den Verwaltungsinstanzen in der amerikanischen und der französischen Zone. In der britischen Zone besteht, wie bereits erwähnt, ein Penal Advisory Board auf Zonenbasis, in welchen die Länder der Zone deutsche Fachkräfte entsenden. Einzigartig ist also die Tatsache, daß die Leiter der einzelnen Anstalten sowohl auf Weisungen ihrer vorgesetzten deutschen Landesbehörde, als auch einer deutschen Zonenbehörde ihre Tätigkeit ausüben. Somit ist hier eine zentrale Lenkung für einen größeren deutschen Bereich beibehalten.

Für den Historiker, der die Geschichte des deutschen Strafvollzugs in der Zeit nach dem Zusammenbruch des III. Reiches verfolgt, ermöglicht sich ein beachtenswerter Vergleich zwischen der Kontrollratsdirektive XIX, unterzeichnet in Berlin von den vier Militärbefehlshabern in Deutschland am 12. 11. 45, und den „Richtlinien für den Strafvollzug“ vom 16. 10. 45, herausgegeben in Berlin von dem Chef der Deutschen Zentralen Justizverwaltung für das Gebiet der sowjetischen Besatzungszone in Deutschland (17). Die Forderungen der Direktive XIX werden dem Sinne nach sämtlich vorweg-

genommen und in XXII Ziffern Leitsätze aufgestellt, unter denen die Reformarbeit stehen soll. Ausgehend vom Grundprinzip des Strafvollzugs: dem Erziehungsgedanken, soll die Behandlung der Menschen im Strafvollzug in erster Linie unter dem Gesichtspunkt stehen, den um seiner sozialen Schädlichkeit willen verurteilten Täter durch geeignete Maßnahmen auf seine künftige Wiedereingliederung in die Volksgemeinschaft vorzubereiten, ihn, soweit das im Rahmen der Strafzeit irgend möglich ist, zu resozialisieren. Diesem Ziel muß das gesamte Anstalts-geschehen dienen (I). In Ziffer II wird erläutert: Erziehung bedeutet Persönlichkeitsaufbau. Der Gefangene muß vom Objekt des Strafvollzugs zum Subjekt desselben werden, er muß an dem beteiligt werden, was der Strafvollzug mit ihm plant. Der Gefangene muß die Möglichkeit haben, seine Stellung im Anstalts-gefüge selbstverantwortlich mitzu-bestimmen. Dem dienen ein pädagogisch aufgebautes Progressivsystem mit stufenweisem Strafvollzug, die Verleihung fester Rechtspositionen an den Gefangenen nach Maßgabe seiner Einfügung in das soziale Gefüge der Anstalt, eine vorsichtig einsetzende und mit dem innerlichen Fortschreiten des Gefangenen sich steigernde Selbstverwaltung. Kein Kasernendruck, sondern Gruppenpädagogik und Gemeinschaftsbildung sind die Mittel hierbei. Die Formulierungen, in denen nicht nur dem Sinne, sondern auch den Worten nach an Reformgedanken, die bereits vor 1933 international entwickelt und gerade auch in einzelnen deut-

lichen Ländern erprobt waren (18), angeknüpft werden soll, werden illustriert durch weitere Ausführungen, die kriminalpädagogische Forderungen an die Mitarbeiter an dieser Aufgabe, die Beamten und die Öffentlichkeit stellen. Gerade die Öffentlichkeit soll für den Strafvollzug weitgehend interessiert werden im Sinne einer demokratischen Kontrolle, aber auch im Sinne der verantwortlichen Mitbeteiligung insbesondere bei der Gefangenenbetreuung und Entlassenenfürsorge (XXII).

Diese Aufgaben machen die Auswahl der Beamten zu einer besonders verantwortlichen Angelegenheit. Die Arbeit des Strafvollzugsbeamten erfordert ein großes Maß von Opferwilligkeit, Menschenliebe, Geduld und gesundem Menschenverstand. Wer diese Eigenschaften nicht aufbringen kann, taugt nicht für den Strafvollzugsdienst und muß ihn verlassen (IX). In den weiteren Ziffern werden sämtliche grundsätzlichen Fragen der Gefangenenbehandlung und des Verhaltens der Beamten in geradezu klassischer Weise bezüglich Inhalt und Form berührt. Alle Entwicklungsmöglichkeiten offen lassend, atmen sie den gleichen sachverständigen Geist wie eine Abhandlung des Direktors in der Deutschen Justizverwaltung, Dr. Werner Gentz, über „Straffälligen-, Gefangenen- und Entlassenenfürsorge“ (19). Gentz nimmt darin zu der „Verordnung über Straffälligen- und Straffälligenfürsorge“ vom 9. 12. 1947 Stellung und fordert insbesondere die Einbeziehung von freiwilligen Kräften für die Mitarbeit am Erziehungsstrafvollzug. Die Entlassenenfürsorge

selbst liegt in den Händen staatlicher Behörden oder von ihnen bestellter Kräfte. — In der Tatsache, daß es nicht caritative Kräfte sind, die Fürsorge im Sinne der persönlichen Hilfe von Mensch zu Mensch treiben, liegt aber die gleiche Gefahr der Entpersönlichung wie in jeder anderen staatlichen Fürsorgemaßnahme (20).

Von einer Ausarbeitung einer neuen Vollzugsordnung ist nichts bekannt, — die „Richtlinien für den Strafvollzug“ vom 16. 10. 45 erwähnen im Vorspruch: „Es ist noch nicht an der Zeit, im einzelnen Vorschriften zu geben“ (21) — wohl aber ergingen am 1. 9. 47 „gemeinsame Richtlinien der deutschen Justizverwaltung der sowjetischen Besatzungszone in Deutschland und der Deutschen Verwaltung für Arbeit und Sozialfürsorge der sowjetischen Besatzungszone in Deutschland über die Arbeitsverwendung zu Freiheitsstrafe verurteilter Personen“ (22).

6) Aus dieser Darstellung des Gefängniswesens in den vier verschiedenen deutschen Besatzungszonen ergibt sich: Die Besatzungsmacht der US-Zone begnügt sich mit der Überwachung der von ihr gegebenen Anweisungen, die sie in gelegentlich abgehaltenen Besprechungen über grundsätzliche Fragen erörtert. Eine ähnliche Lage besteht in der britischen Zone. In beiden Zonen überprüfen besonders dazu bestimmte

Inspektionsoffiziere von Zeit zu Zeit die der deutschen Verwaltung unterstellten Justizvollzugsanstalten. In der französischen Besatzungszone ist die Einflußnahme der Besatzungsmacht auf den Strafvollzug stärker. Die zentrale Verwaltung der Besatzungsmacht hält nicht nur mit den Dienststellen für das Gefängniswesen der einzelnen Länderverwaltungen enge Verbindung, sondern läßt in den deutschen Strafanstalten der französischen Besatzungszone französische Beamte unmittelbar den Dienst der deutschen Anstaltsbeamten überwachen. Was das Gefängniswesen der sowjetischen Besatzungszone in Deutschland anlangt, so ist die Form der Mitbestimmung der deutschen Dienststellen über das bereits Angegebene hinaus nicht bekannt.

Das Gesamtbild läßt bei aller Verschiedenartigkeit in der Entwicklung des Gefängniswesens in den vier Besatzungszonen doch erhoffen, daß die deutschen Verantwortlichen in dem Willen an einer einheitlichen Durchführung des Vollzugs der Freiheitsstrafe im deutschen Bereich verbunden bleiben und daß aus der gegenwärtigen Vielgestaltigkeit eine Bereicherung und keine Trennung erwächst. Die politischen Entscheidungen bedingen auch auf diesem Sondergebiet die weitere Entwicklung.

(1) Diese Abhandlung wurde vor Veröffentlichung des Besatzungsstatuts vom 21. 9. 49 abgefaßt. Der Text der Kontrollratsdirektive ist veröffentlicht im Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland vom 31. 1. 1946, Heft 3, S. 46—48 (siehe Seite 30 dieser Ausgabe). Über die Direktive 19 handelte der Verfasser ab in der SJZ. 1 (1946), S. 209 ff. und Schw. Z. f. Strafrecht 63 (1948), S. 369 ff.

- (2) Bates, S. *One world in penology*. In: *Recueil de documents en matière pénale et pénitentiaire*. Berne, XIII (1948) P. 161 ff.
- (3) *Manchester Guardian* vom 26. IV. 1949
- (4) Bericht über die Arbeitstagung der Leiter der Strafanstalten in der britischen Zone in der Strafvollzugsschule Hamburg - Rissen vom 12. — 19. November 1947 (als Manuskript gedruckt), S. 76
- (5) Sieverts, R. *Englische und deutsche Gefängnisse*. In: *British Zone Review, A monthly review of the activities of the Control Commission for Germany*. Vol. 2, No. 16, Oct. 15, 1948, P. 11 ff.
- (6) Krebs, A. *Über die Mitarbeit von Laien im englischen Gefängniswesen*. In: *Beiträge zur Kultur- und Rechtsphilosophie (Radbruch-Festschrift)* Heidelberg, 1948, S. 174 — 202
- (7) *Dienstanweisung betreffend den Strafvollzug in den Strafanstalten der französischen Besatzungszone Deutschlands*. Unterzeichnet Baden-Baden, den 29. Juli 1946 von L'Administrateur Général E. Laffon. Im Druck erschienen in: *Oberlahnstein o. J.*
- (8) *Dienstanweisung a. a. O.*, S. 3
- (9) *Dienstanweisung a. a. O.*, S. 6
- (10) *Dienstanweisung a. a. O.*, S. 8
- (11) *Hausordnung*, Ziffer XIII
- (12) *Décret-loi du 17 juin 1938 sur l'exécution de la peine des travaux forcés*. In: *Recueil de documents en matière pénale et pénitentiaire*, Berne, VIII (1939), P. 304
- (13) *Dienstanweisung a. a. O.*, S. 14
- (14) *Dienstanweisung a. a. O.*, S. 15
- (15) *La réforme judiciaire en Zone Française d'Occupation*. Régie Autonome des Publications Officielles. Baden-Baden, 1949, P. 21, 23
- (16) *La réforme judiciaire . . . a. a. O.*, P. 53
- (17) *Richtlinien für den Strafvollzug vom 16. X. 1945*. In: *Verordnungsblatt der Provinzialverwaltung Mark Brandenburg Nr. 5*, v. 5. 3. 1946, S. 83 ff.
- (18) *Gefängnisse in Thüringen. Berichte über die Reform des Strafvollzugs*. Von thüringischen Strafanstaltsdirektoren und Fürsorgern. Hrsg. L. Frede, Weimar, 1930
- (19) *Gentz, Dr. W. Straffälligen-, Gefangenen- und Entlassenenfürsorge*. In: *Neue Justiz II* (1948), S. 72 ff.
- (20) *Gesetzliche Regelung der Straftlassenen- und Straffälligenfürsorge in der Ostzone*. In: *Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentl. und private Fürsorge 1948*, Heft 6, S. 107 ff.
- (21) *Richtlinien für den Strafvollzug vom 16. X. 1945*, a. a. O., S. 83
- (22) *Richtlinien . . . über die Arbeitsverwendung zu Freiheitsstrafen verurteilter Personen*. In: *Neue Justiz I* (1947), S. 198 ff.

Direktive Nr. 19 *

Grundsätze für die Verwaltung der deutschen Gefängnisse und Zuchthäuser

Der Kontrollrat verfügt wie folgt:

1. Die Grundsätze für die Verwaltung des deutschen Gefängniswesens sind folgende:

A. Die genaue und gewissenhafte Ausführung der gefällten Rechtsprüche.

B. Die Rehabilitierung und Um-
erziehung der Verurteilten.

2. Zur Ausführung des in § 1 A.
erwähnten Grundsatzes ist es er-
forderlich:

a) Die Gefängnisse mit einem aus-
reichend ausgebildeten Beam-
tenkörper auszustatten, der die
Bewachung der Sträflinge, ihre
Mindestansprüche auf Kost und
Bekleidung und ihr körperliches
Wohlergehen sowie die Auf-
rechterhaltung von Ordnung
und Zucht sicherstellen kann.
Voraussetzung dafür ist die Auf-
stellung von solchen Regeln für
die Auslese und Beibehaltung
von Beamten, welche die Bil-
dung einer Gruppe von körper-
lich gewandten, geeigneten und
vorurteilslosen Personen sicher-
stellen, die nicht des Nazismus
verdächtig sind und die Fähig-
keit besitzen, sich die Achtung
der Sträflinge und die Befolgung
ihrer Befehle zu verschaffen.

Die Ausbildung und Organi-
sation der Beamten muß auch
für die Sicherheit der ihnen an-
vertrauten Anstalten und die
Entwicklung der zur Erreichung

der Endziele des Gefängnis-
wesens erforderlichen Eigen-
schaften sorgen.

b) Es muß unbedingt an dem Grund-
satz festgehalten werden, daß
alle Sträflinge gleich zu behan-
deln sind und keine besonderen
Vorrechte genießen dürfen; auch
darf unter keinen Umständen
ein Unterschied in der Behand-
lung gemacht werden auf Grund
von Rasse, Farbe, Glauben oder
gesellschaftlichem Rang. Jeder
Sträfling soll nur auf Grund
seiner persönlichen Verdienste
behandelt werden.

c) Die Leitung der Gefängnis-
anstalten soll in die Lage versetzt
werden, sich mit den kriminellen
und persönlichen Eigentümlich-
keiten, den Gewohnheiten und
den geistigen und körperlichen
Besonderheiten eines jeden
Sträflings vertraut zu machen,
um ihn richtig klassifizieren zu
können, hinsichtlich der ihm
zukommenden Unterbringung,
Arbeit, Ausbildung und des für
ihn zulässigen Umganges und
Verkehrs mit anderen Personen.

d) Die Personalnachweise eines
jeden Sträflings müssen alle
Einzelheiten über seine Sträf-
lingsklasse, seine kriminelle und
persönliche Vorgeschichte, Er-
ziehung und Beschäftigung (Be-
ruf) sowie seine körperlichen
und geistigen Eigentümlichkei-

* Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland, Nummer 3, 31. Januar 1946.

ten enthalten. Die Aufzeichnungen über jeden Sträfling müssen Einzelheiten über sein Verhalten und seine Aufführung während der Haftzeit, seine erworbenen Fähigkeiten sowie eine Beurteilung seitens der Personen enthalten, unter deren Aufsicht er gearbeitet hat.

- e) Die Beaufsichtigung der Sträflinge muß streng, aber gerecht sein, ohne Anwendung von Körperstrafen.

3. Zur Ausführung der in § 1 B. angeführten Bestimmung müssen folgende Vorkehrungen getroffen werden:

- a) Aufstellung eines Programms für nützliche körperliche Arbeit, das dem Sträfling die Folgen seiner verbrecherischen Handlungen zum Bewußtsein bringen und ihn zur Arbeit anleiten soll; es soll ihm auch die Überzeugung beibringen, daß körperliche Arbeit an sich selbst einen ausreichenden Ersatz für verbrecherische Tätigkeit bietet.

Pläne für Gefangenearbeit sollen sich zuerst mit der Deckung der eigenen Bedürfnisse der Sträflinge an Lebensmitteln, Bekleidung und Unterkunft, sodann mit der Beschaffung und Herstellung von Gebrauchswaren und der Gestellung von Arbeitskräften für den Bedarf der Behörden befassen. Zuverlässige und arbeitswillige Sträflinge können gegebenenfalls zum Straßenbau, zur Aufforstung, zum Schutz der Bodenschätze und zu anderen gemein-

nützlichen Arbeiten herangezogen werden.

- b) Gründung von Schulen und Werkstätten für die Erziehung und Ausbildung der Sträflinge, je nach Art der begangenen Verbrechen, und besonders bei jugendlichen Erstverbrechern, in literarischer und beruflicher Hinsicht, um sie darauf vorzubereiten, nach ihrer Freilassung ihre Stellung in der Gesellschaft als ordnungsliebende und erwerbsfähige Bürger wieder einzunehmen. Lehrbücher, Zeitschriften und Lehrgänge sollen zu diesem Zweck dienen.
- c) Ärztliche, zahnärztliche und psychiatrische Fürsorge und Krankenhäuser sollen für die Förderung des leiblichen Wohls der Sträflinge vorhanden sein. Besondere Aufmerksamkeit soll der Einhaltung der anerkannten Gesundheitsmaßregeln und der Sauberkeit gewidmet werden. Ferner sollen Vorkehrungen zur psychologischen und psychiatrischen Beurteilung der Sträflinge getroffen werden; diese Spezialzweige der Medizin sollen in der Behandlung der Sträflinge voll angewandt werden.
- d) Angemessene Gelegenheiten zur Entwicklung und Erhaltung des körperlichen und geistigen Wohls der Sträflinge.
- e) Die Gefängnisverwaltung kann sich mit der Frage der Belohnung derjenigen Sträflinge, die sich durch musterhaftes Auftreten auszeichnen, befassen.

- f) Gewährung der Erlaubnis zum Briefverkehr mit Verwandten und Freunden gemäß den erlassenen Vorschriften und unter Aufsicht der Gefängnisbeamten. Regelmäßige Besuchsgelegenheit seitens anständiger Freunde und Verwandter soll auch wohlwollend gegeben werden.
- g) Den Sträflingen soll angemessene Gelegenheit für die religiöse Betreuung und Teilnahme am Gottesdienst nach eigener Wahl gewährt werden.
- h) Anerkennung der Rechte des Sträflings, den zuständigen Beamten Mitteilungen über seine persönlichen Angelegenheiten und Schwierigkeiten zu machen sowie des Rechts, ohne sich einer Strafe auszusetzen, gegen die rechtskräftigen Gründe seiner Verhaftung Einspruch zu erheben und eine Überprüfung des Sachverhalts zu fordern.
- i) Das Bestehen auf der restlosen Ehrlichkeit seitens des Gefängnispersonals und der Sträflinge und auf der Achtung der Rechte anderer. Die Anerkennung des Grundsatzes, daß kein menschliches Geschöpf hoffnungslos verwahrlost oder verdorben ist.

Ausgefertigt in Berlin, den 12. November 1945.

(Die in den drei offiziellen Sprachen abgefaßten Originaltexte dieser Direktive sind von V. Sokolowsky, General der Armee, Lucius D. Clay, Generalleutnant, B. H. Robertson, Generalleutnant, und L. Költz, Armeekorps-General, unterzeichnet).

*Nehmen wir uns ruhig einmal die Zeit, uns mit unseren
Nachbarn zu beschäftigen.*

Wir werden feststellen, daß sie auch Menschen sind.

*Duldsamkeit ist nämlich weiter nichts als der Ausdruck
liebvollen und gütigen Verstehens für die Ansichten anderer.*

Unbekannt

Das Paroleverfahren im Lande Hessen

von

Dr. Max Warmbrunn

Vorsitzender des Parole-Ausschusses in Hessen

„Vornehmster und leitender Grundsatz des Strafvollzugs ist, daß in der Strafanstalt nicht dem verletzten Recht eine Sühne verschafft, nicht Rache geübt, sondern Besserung und Sinnesänderung erstrebt werden soll, und zwar Besserung nicht durch Abschreckung und äußerste Strenge, die verstockt machen, sondern durch Erziehung.“ (Hölscher in „Strafvollzug in Preußen“ 1928, S. 1). Ob dieses Ziel, das im Dritten Reich zugunsten einer Verwirklichung des staatlichen Sühneanspruchs stark im Hintergrund stand, im Einzelfalle erreicht ist, wird erst durch das Verhalten des aus der Strafhafte Entlassenen offenbar werden und sich vor allem daran zeigen, daß er nicht erneut straffällig wird. Die Einwirkung der Anstalt hört aber mit der Entlassung auf und erst in den in der Freiheit erneut an den Entlassenen heran tretenden Versuchungen kann dieser den Erfolg des Strafvollzugs unter Beweis stellen. Es liegt daher nahe, dem Verurteilten noch während der Dauer der Strafhafte Gelegenheit zu geben, sich außerhalb der Anstalt zu bewähren. Dies ist der leitende Gedanke, der im amerikanischen Strafvollzug eingeführten Paroleentlassung, bei der der Sträfling nach Verbüßung eines Teils seiner Strafe „auf Ehrenwort“ versuchsweise aus der Anstalt entlassen und ihm so Gelegenheit gegeben wird, unter angemessener Betreuung und Überwachung zu zeigen, daß die

bessernde Wirkung des Strafvollzugs erreicht ist. Dieses Verfahren, das dem in der deutschen Gnadenordnung (§§ 20 ff.) geregelten bedingten Strafaussetzung ähnlich ist, ist aufgrund des Erlasses der Militärregierung vom 15. Juli 1948 für die von Militärgerichten verurteilten Gefangenen in deutschen Gefängnissen auch in den 4 Ländern der US-Zone eingeführt worden. In den einzelnen Zonenländern sind je zwei Paroleausschüsse gebildet, der Paroleausschuß der Militärregierung, dem die endgültige Entscheidung über das Entlassungsgesuch des Gefangenen zusteht, und der deutsche Paroleausschuß, der die Gesuche vorzubereiten und mit einem Gutachten an den Ausschuß der Militärregierung weiterzuleiten hat. Die allgemeinen Grundsätze des Verfahrens dürfen als bekannt vorausgesetzt werden, so daß sich die folgenden Ausführungen auf die Tätigkeit des deutschen Paroleausschusses für das Land Hessen und die Besonderheiten seines Verfahrens beschränken sollen.

Der Ausschuß hat sich, um dies vorwegzunehmen, im Gegensatz zu anderen Ländern, die dem Ausschuß die Dienstbezeichnung Gnaden- oder Begnadigungsausschuß gegeben haben, „Paroleausschuß“ genannt, um anzudeuten, daß es sich um eine nur für einen Teil der Häftlinge getroffene, dem amerikanischen Recht entnommene Einrichtung handelt. Sodann

soll aber dadurch deutlich gemacht werden, daß der deutsche Ausschuß nicht die Gnadenerweise erteilt, sondern nur eine vorbereitende und begutachtende Tätigkeit ausübt. Der Paroleausschuß besteht aus einem Vorsitzenden oder dessen Vertreter und zwei Mitgliedern, für die je 5 Vertreter bestellt sind. Die Bestellung erfolgte durch den Ministerpräsidenten. Während der Vorsitzende und sein Stellvertreter richterliche Beamte sind, sind die Beisitzer aus dem Kreise der Verwaltungsbeamten (Staatskanzlei, Innenministerium, Arbeitsministerium), Ärzte und Rechtsanwälte entnommen. Diese Zusammensetzung verbürgt eine gründliche Prüfung der Anträge nach den verschiedensten Gesichtspunkten, insbesondere auch bezüglich der Arbeitsbeschaffung für den Paroleplan oder der gesundheitlichen Beurteilung des Gesuchstellers in geistiger und körperlicher Beziehung. Bei einer notwendig werdenden Ergänzung wäre die Zuwahl eines Staatsanwalts oder auch einer Frau in Erwägung zu ziehen.

Das Personal des Ausschusses besteht aus einem Geschäftsstellenleiter, einem Übersetzer und einer Schreibkraft. Die Geschäftsstelle ist in Wiesbaden im Gebäude des Landgerichts untergebracht, das wegen seiner geringen Entfernung vom Landeshaus als dem Sitz des Landeskommisars für Hessen jederzeit einen unmittelbaren Verkehr mit diesem gestattet.

Anfang Januar 1949 nahm der Ausschuß seine Tätigkeit in vollem Umfange auf. Vorher wurde in den Hessischen Strafanstalten, in de-

nen von amerikanischen Militärgerichten Verurteilte einsaßen, je ein Beamter mit der besonderen Bearbeitung der Paroleentlassungsgesuche, betraut. Zugleich wurden im Einvernehmen mit der Gefängnisabteilung der Militärregierung und dem Direktor des Gefängniswesens beim Justizministerium die für die Aufnahme der Anträge und die für die Beurteilung des Gesuchstellers notwendigen Formulare fertiggestellt. Es werden Formulare verwendet für das Entlassungsgesuch, das genaue Angaben über das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Gesuchstellers enthält, für eine eingehende Darstellung der Straftat und die Vorstrafen, für das Verhalten des Gesuchstellers während der Strafhaft sowie für den Paroleplan, d.h. die Angaben über Wohnung, Beschäftigung des Gesuchstellers nach seiner Entlassung und über die Person des von diesem gewählten Beistands. Der Gebrauch dieser Formulare hat sich insoweit bewährt, als mit ihrer Hilfe das gesamte Material für die Beurteilung des Gesuchstellers und seiner Tat in der Regel lückenlos zusammengetragen wird, so daß dank der gewissenhaften und sorgfältigen Arbeit der Gefängnisparolebeamten nur in ganz wenigen Fällen eine Ergänzung der Unterlagen durch Rückfragen notwendig wurde. Auch sonst wird für die büromäßige Bearbeitung der Anträge von Formularen ausgiebig Gebrauch gemacht.

Noch im Laufe des Dezember 1948 wurde, um einen Überblick über die zu erwartende Arbeit zu erhalten, durch die Anstalten die für ein Paroleverfahren in Frage kommenden

Fälle gemeldet. Hierbei ergab sich, daß am 1. Januar 1949 rund 350 Fälle von Sträflingen vorlagen, die bereits vor diesem Termin zur Stellung eines Antrags berechtigt gewesen wären.

Anfang Januar 1949 gingen dann die ersten Anträge beim Paroleausschuß ein, so daß mit der im Paroleverfahren vorgesehenen Anhörung der Gesuchsteller begonnen werden konnte. Diese Anhörung hat sich als ein wesentlicher Bestandteil des Verfahrens in jeder Hinsicht als ein wertvolles Hilfsmittel für die Beurteilung des Falls erwiesen. Der persönliche Eindruck des Täters und besonders seine Angaben über die Tat und sein Vorleben bilden eine unentbehrliche Grundlage für das abzugebende Gutachten. Der Gesuchsteller erhält schon durch diese Anhörung das Gefühl, daß sein Fall mit Sorgfalt und persönlicher Einfühlung in seine besonderen Verhältnisse und nicht nur büromäßig als ein Fall von vielen bearbeitet wird. Hierbei ergibt sich allerdings eine Gefahr, die darin liegt, daß die in der beschränkten, für die Anhörung verfügbaren Zeit der Gesuchsteller auch durch Verstellung ein falsches Bild seines Charakters vortäuschen kann. Es war vielfach zu beobachten, daß Gesuchsteller, die in den Vorberichten als frech und unbotmäßig geschildert waren, sich vor dem Paroleausschußmitglied höflich und beherrscht benahmen. Es ist daher notwendig, die Eindrücke von der Persönlichkeit des Gesuchstellers nach der Anhörung mit dem Parolebeamten zu erörtern, um aus dessen Erfahrung im Zusammenhang mit dem Ergebnis der Anhörung ein zutreffendes Bild von dem

Charakter des Gesuchstellers zu gewinnen. Zur Anhörung der Gesuchsteller stellten sich in der ersten Zeit außer dem Vorsitzenden auch andere Ausschußmitglieder bereitwillig zur Verfügung.

Der Ausschuß beschließt sodann in Zusammensetzung mit dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern über das zu erstattende Gutachten, das an den OLC Hesse Parole Board weitergegeben wird. Sämtliche Unterlagen werden zu diesem Zwecke in Formulare in englischer Sprache übertragen, die den deutschsprachigen Formularen entsprechen. Für die Bewältigung der erheblichen Rückstände mußten für die Übersetzungsarbeiten zeitweise Hilfskräfte herangezogen werden. So gelang es, bis Juni 1949 sämtliche rückständigen Gesuche aufzuarbeiten und an die Militärregierung abzugeben. Von da an gingen im Monat rund 30 Gesuche ein, deren Bearbeitung ohne Schwierigkeiten erledigt werden konnte.

In diesem Zusammenhange sei auf einige Schwierigkeiten bei Bearbeitung und Begutachtung der Anträge hingewiesen:

Als für die Beurteilung der Schuld des Täters nachteilig erweist sich, daß den Strafanstalten keine begründeten Urteile durch die Militärgerichte zugehen. Es ist daher schwierig, die Angaben des Gesuchstellers über seine Straftat auf ihre Richtigkeit nachzuprüfen. Im Einzelfalle gestattet zwar die Militärregierung die Einsicht der bei ihr aufbewahrten Strafakten. Für die nach Juli 1948 abgeurteilten Fälle aber befinden sich die Strafakten nicht bei der Militärregierung, sondern werden bei den erkennenden

Militärgerichten verwahrt. Für diese Straftaten ist eine Einsicht in der Regel ausgeschlossen. In Einzelfällen konnte durch Vergleich des Akteninhalts mit den Angaben des Gesuchstellers festgestellt werden, daß dieser irreführende oder falsche Angaben gemacht hat. So gab in einem Falle der Gesuchsteller zwar den Besitz einer Waffe zu, verschwieg aber, daß er diese bei einem Einbruchsdiebstahl gebraucht und den Bestohlenen damit verletzt hatte. In solchen Fällen wird das Gesuch schon wegen der falschen Angaben abgelehnt. Bei der Anhörung wird der Gesuchsteller stets zur Angabe der Wahrheit ermahnt und es ist hierbei mehrfach gelungen, den Gesuchsteller zu einer Berichtigung seiner Angaben zu veranlassen. Auch für die Beurteilung des Gefangenen in der Strafanstalt ist die zuverlässige Kenntnis seiner Tat von Wichtigkeit. Es ist daher die Übermittlung eines, wenn auch nur kurzen Aktenauszuges an die Strafanstalten oder den Paroleausschuß durch die Militärgerichte anzustreben.

Besondere Schwierigkeiten bereitet ferner die Bearbeitung der Entlassungsgesuche der Ausländer. Diese liegen zunächst darin, daß für diese zuverlässige Unterlagen über erlittene Vorstrafen nicht zu beschaffen sind. In nur wenigen Fällen gibt der Gesuchsteller Vorstrafen zu, obwohl vielfach die näheren Umstände der Tat schon die Annahme nahelegen, daß es sich um kriminelle Naturen handelt. Ferner ist es den Gesuchstellern, die keine Bekannten oder Verwandte in Deutschland haben, in der Regel nicht möglich, eine

Arbeitsstelle oder einen Beistand nachzuweisen. Die Zusammenarbeit mit der IRO in Frankfurt hat bisher nur in Fällen, in denen die Unterbringung von tuberkulosekranken Entlassenen in einem Ausländerspital erreicht wurde, zu praktischen Ergebnissen geführt. In den meisten Fällen mußten die Gesuchsteller auf die Weiterbearbeitung der Gesuche verzichten, weil sie keinen brauchbaren Paroleplan aufstellen konnten. Auch auf diesem Gebiete wäre eine grundsätzliche Änderung des Verfahrens erwünscht.

Die Entscheidung des amerikanischen Paroleausschusses geht zunächst dem deutschen Ausschuß zu, der sie an die Strafanstalt zur Bekanntgabe an den Gesuchsteller und, falls Entlassung gewährt wird, auch an den Pfleger und Beistand weitergibt.

Mit der Entlassung beginnt für den deutschen Paroleausschuß die Überwachung und Betreuung des Entlassenen bis zum Ablauf der Strafzeit. Als Hilfsorgane des Ausschusses bei Durchführung dieser Aufgabe sind der Beistand (sponsor) und der Pfleger (supervisor) vorgesehen. Der Beistand wird vom Gesuchsteller selbst bei Aufstellung des Paroleplans namhaft gemacht. Seine Aufgabe ist, der Entlassenen zu beraten und ihm bei eintretenden Schwierigkeiten, besonders bei Verlust der Arbeitsstätte oder im Verkehr mit Behörden zu beraten und zu unterstützen. Er soll, falls nötig, durch Einwirkung auf den Entlassenen diesen von Verletzungen der Parolebedingungen, insbesondere vor neuer Straffälligkeit abhalten. Gegebenenfalls ist er aber

auch verpflichtet, Verstöße dem Pfleger anzudeuten. Aus diesem Grunde kommen als Beistände nicht nahe Verwandte der Entlassenen in Frage, um diesen den Gewissenskonflikt zu ersparen, unter Umständen gegen den Verwandten einschreiten zu müssen, wenn sich dieser gegen die Parolebedingungen vergeht. Aus denselben Erwägungen soll auch nach Möglichkeit nicht der Arbeitgeber zum Beistand bestellt werden.

Im Gegensatz zum Beistand, den der Entlassene selbst wählt, wird der Pfleger durch den Paroleausschuß bestellt. Er ist die Aufsichtsperson, die dem Paroleausschuß die ihm aus eigener Kenntnis oder durch den Beistand bekannt gewordenen Verstöße des Entlassenen mitzuteilen hat. Der Pfleger wird aber nicht aus den Kreisen der staatlichen Sicherheitsorgane, besonders der Polizei entnommen, um nicht das Gefühl der Unterstellung unter Polizeiaufsicht bei dem Entlassenen aufkommen zu lassen, der in eigener Verantwortung in der Freiheit sich bewähren soll. Daher werden die Pfleger von den Organen der freien Wohlfahrtspflege (Innere Mission, Caritas-Verband, Arbeiterwohlfahrt, Rotes Kreuz, jüdische Wohlfahrtspflege, paritätischer Wohlfahrtsverband) gestellt, wodurch der fürsorgerische Charakter der Paroleaufsicht betont wird. Pfleger und Beistand stehen zu einander nicht in einem Verhältnis der Unterordnung des letzteren. Vielmehr sollen beide in enger Zusammenarbeit darum bemüht sein, durch Beratung und Einwirkung auf den Entlassenen den Zweck des Verfahrens, zu verwirklichen. Die Auswahl der Pfleger

aus den Organisationen der freien Wohlfahrtspflege hat sich in diesem Sinne zweifellos bewährt. Die Organisationen verfügen über gut ausgebildete Fürsorgekräfte, die sich mit Interesse ihrer Schutzbefohlenen annehmen und denen es durch ihre Fühlung mit Behörden und verschiedenen Bevölkerungskreisen häufig gelingt, die Entlassenen in Schwierigkeiten zu unterstützen, ihnen besonders bei Verlust der Arbeitsstelle über die arbeitslose Zeit hinwegzuhelfen und ihnen neue Beschäftigung nachzuweisen. In einzelnen Fällen hat gerade das Zusammenwirken von Beistand und Pfleger schöne Erfolge gezeitigt und es hat sich ein gewisses Vertrauensverhältnis zwischen den Aufsichtspersonen und dem Entlassenen gebildet. Im allgemeinen hat sich dieses Aufsichtssystem bisher gut bewährt. Für einen späteren Ausbau des Parolesystems wäre die Einstellung eines hauptamtlich tätigen Aufsichtsbeamten zu erwägen, dessen Aufgabe aber nicht in der unmittelbaren Aufsichtsführung, sondern in der Beratung der Pfleger in schwierigen Fällen zu erblicken wäre.

Im allgemeinen muß festgestellt werden, daß sich das Paroleverfahren bewährt hat und, soweit die bisher abgeschlossenen Fälle eine Beurteilung gestatten, das Ziel der Wiedereingliederung der Entlassenen in die Gesellschaft erreicht wurde. Hierbei darf nicht übersehen werden, daß es sich in der Mehrzahl der Fälle nicht um echte Kriminelle handelte, sondern in großer Zahl um Jugendliche, die durch die Kriegszeit und die Verhältnisse nach Kriegsschluß der Verwahrlosung anheimgefallen

und darum für die Versuchung der Nachkriegszeit mit ihrer allgemeinen Ernährungsnot besonders anfällig waren. Diese konnten vielfach in ihre alten Lehr- oder Arbeitsstellen untergebracht und so den Gefahren eines beschäftigungs- und ziellosen Lebens entzogen werden. Es steht außer Zweifel, daß das eingeführte Aufsichts- und Betreuungssystem den Besserungswillen der Entlassenen gestützt und gefördert hat.

Zahlenmäßig hatte die Arbeit des Paroleausschusses folgende Ergebnisse:

Es gingen bis Ende 1949 insgesamt 483 Gesuche ein. Von diesen sind nach erfolgter Entlassung und nach Beendigung der Parolezeit 53 abgeschlossen. Entlassen und zur Zeit unter Paroleüberwachung stehen 178 Gesuchsteller. Die Paroleentlassung ist in 16 weiteren Fällen zu einem späteren Termin genehmigt. Die Entlassung wurde in 228 Fällen abgelehnt. In 5 Fällen war Entlassung gewährt, doch kamen die Gesuchsteller schon vor dem Entlassungstermin durch Amnestie oder Begnadigung zur Entlassung. In 1 Fall verzichtete der Gesuchsteller auf Entlassung. Die Entlassung wurde in einem Falle vor dem Entlassungsdatum widerrufen und in einem anderen Falle mußte der Entlassene wegen erneuter Straffälligkeit wieder in Haft genommen werden. In 2 Fällen, in denen die Entlassenen ihre Arbeitsstellen mit unbekanntem Aufenthalt verlassen haben, schweben noch Ermittlungen wegen Widerrufs der Entlassung.

Die bisher ausgesprochenen Entlassungen bedeuten eine nicht außer acht zu lassende Entlastung der dem Staat durch den Strafvollzug entstehenden Kosten. Legt man für den Gefangenen pro Tag den vom Justizministerium ermittelten Kostensatz von 3,15 DM zugrunde, so wurden bis zum 31. 12. 1949 95145,75 DM erspart. Durch die jetzt bereits ausgesprochenen Entlassungen werden insgesamt 306602,10 DM erspart werden. Diese etatmäßige Auswirkung des Verfahrens kann natürlich eine entscheidende oder maßgebende Rolle bei der Parolearbeit nicht einnehmen. Wesentlich richtunggebend bleibt vielmehr das Ziel, möglichst viele Häftlinge wieder einem geordneten Familien- und Wirtschaftsleben zuzuführen und ihre Verhältnisse so zu gestalten, daß sie in Zukunft, auch nach Beendigung der Parolezeit, vor erneutem Abgleiten bewahrt werden. Hierin liegt auch ein Fingerzeig für einen weiteren Ausbau des Parole-systems, bei dem auch die schon jetzt auf dem Gebiete der Entlassenenfürsorge tätigen Organisationen einzugliedern wären. Einen wesentlichen Schritt auf diesem Wege würde die Ausdehnung des Paroleverfahrens auf die von deutschen Gerichten Verurteilten bedeuten, die durch eine entsprechende Erweiterung der schon in der Gnadenordnung vorgesehenen bedingten Strafaussetzung erreichbar wäre und zu deren Verwirklichung bereits Vorarbeiten im Gange sind.

*Wer mit dem Leben spielt, kommt nie zurecht,
Wer sich nicht selbst befiehlt, bleibt immer Knecht. Goethe*

Es ist nie zu spät – zur Umkehr*

Das 23jährige Fräulein G. hatte doppeltes Pech: nach der Entlassung aus dem Gefängnis wurde sie des Verstoßes gegen die Bestimmungen ihrer Probation** beschuldigt.

Im allgemeinen hielt man sie für gefühllos, haßerfüllt; zu niemandem schien sie Vertrauen zu haben. Doch — wenn sie nicht unter Beobachtung stand, schien sie reizend und nett zu sein und machte einen günstigen Eindruck.

Bevor sie nun vor Gericht zu erscheinen hatte, wurde sie durch ihren Probation - Beamten im Untersuchungsgefängnis aufgesucht. Sie reagierte darauf mit völliger Gleichgültigkeit und gab sich absolut uninteressiert. (Früher schon hatte sie mit mindestens vier solcher Beamten zu tun gehabt.)

Der Beamte sagte: „Reden wir einmal ganz offen miteinander. Ich weiß, worum es sich bei Ihnen in der Vergangenheit gehandelt hat; doch das ist nun vorbei und vergessen. Legen wir also die Karten auf den Tisch. — Was halten Sie davon, wenn wir es ganz anders machen? Reden wir von Mensch zu Mensch.“

Offensichtlich war sie durch dieses unerwartet bewiesene Interesse an ihrem menschlichen Wohlergehen und dem ehrlichen Mitgefühl so überwältigt, daß sie einfach zusammenbrach und aufrichtig erschüttert weinen mußte. Nachher erklärte sie, daß dies das erste Mal gewesen sei, daß ein Beamter sie hätte weinen sehen.

Fräulein G. reichte ein Gnadengesuch ein und wurde daraufhin in der Bewährung belassen. Bei einem netten und verständnisvollen Brotgeber bekam sie Arbeit; dieser versicherte ihr, daß sie eine bessere Einstufung bekommen könnte, wenn sie bessere Arbeit leisten würde. So arbeitete sie nun fleißig und ihre Tüchtigkeit wurde vom Chef anerkannt. Doch als es soweit war, daß sie hätte befördert werden können, wurde sie abgewiesen, weil auf ihrem Unterarm eine Tätowierung zu sehen war. Darüber war sie sehr entmutigt und fast verzweifelt.

Der Probation-Beamte suchte einen bekannten Psychiater auf, um festzustellen, ob dem Mädchen so geholfen werden könne, daß es ihre Haltung und seelische Lage, ihre Hoffnungsaussichten, maßgeblich positiv beeinflussen könnte, indem man nämlich die Tätowierung entfernen lassen könnte. Aufgrund all dieser Erwägungen empfahl der Psychiater die Entfernung jenes anstößigen Mals. Durch Vermittlung eines Hautarztes am Ort wurde ein Chirurg, ein bekannter Spezialist für Plastiken, gefunden. Fräulein G. war glücklich, daß es mit der Operation nun in Ordnung gehen sollte. Letztere verlief nicht nur zufriedenstellend, sondern wurde auch noch kostenlos vorgenommen.

Bevor der Arm völlig geheilt war und sie ihre Arbeit wieder aufnehmen konnte, lernte sie einen jungen Soldaten aus guter Familie

* Aus „Federal Probation“, Jahrg. XI, Heft Nr. 2

** vgl. Heft Nr. 2, S. 48, Fußnote

kennen, der in der Nähe ihrer Wohnung stationiert war.

Einige Monate später ging bei dem Probation-Beamten das Telefon und eine Stimme sagte zu ihm: „Hier ist Fräulein G. Würden Sie etwas dagegen haben, daß ich den mir befreundeten Soldaten heirate? Wir lieben uns, aber ich kann nun nicht mehr länger eine Erklärung hinauschieben, weil ich bis jetzt noch nicht den Mut aufgebracht habe, ihm von meiner Vergangenheit zu erzählen. Ich habe mich nun entschlossen, ganz offen zu reden und dabei festzustellen, ob seine Liebe

Monroe, La. (USA)

zu mir groß genug ist, mich zu heiraten.“

Der Probation-Beamte gab seine Einwilligung und wünschte ihr alles Gute.

Termingemäß war die Probation von Frau B. (dies war nun ihr neuer Name) zu Ende. Der Probation-Beamte aber bekommt zu jedem Weihnachtsfest eine Glückwunschkarte mit der Überschrift: „Meinem besten Freund“ und der Unterschrift: „Frau B.“

Wobei jedesmal die Erinnerung daran wachgerufen wird, daß es nie im Leben zu spät ist . . .

Martin Drexel

Hilfe für minderjährige Verbrecher in USA durch Planung von Aufnahmeanstalten zur Klassifizierung *

Im Kongreß wird in diesem Jahr eine Anfrage eingebracht werden, weitreichende Strafvollzugsreformen für minderjährige Verbrecher über 18 Jahre vorzunehmen. Die Vorschläge werden vom Rechtsausschuß des Senats gemacht, der sich im vergangenen Jahr an alle Bundesrichter wandte, um ihre Stellungnahme zum Problem des Anschwellens der Nachkriegsverbrechen bekanntzugeben. Schätzungen ergaben, daß im Jahre 1949 in den Bundesgefängnissen 31 % der Neueinlieferungen und 70 % aller Erst-Straffälligen im Alter von 18 — 24 Jahren waren. Viele Richter sind der Meinung, daß minderjährige Straffällige

durch das Zusammensein mit alten Insassen leicht zu Gewohnheitsverbrechern werden können. Aufgrund des geplanten Vorschlages könnten Bundesrichter, die im allgemeinen zu beschäftigt sind, um persönlich eingehende Nachforschungen über das Vorleben ihrer Angeklagten anstellen zu können, diese Fälle den Aufnahmeanstalten zur Klassifizierung in der neugegründeten Jugendstrafabteilung des Justizministeriums zuweisen. Diese Einrichtung wird für wissenschaftliche, geistige und körperliche Untersuchungen Sorge tragen und Maßnahmen zur beruflichen, sowie sozialen Rehabilitation vorschlagen.

* Aus „Newsweek“, 30. Januar 1950

Der dritte internationale Strafanstaltskongreß *

14. — 18. September 1857, in Frankfurt am Main

von

Dr. Negley K. Teeters

Professor der Kriminologie, Temple Universität

Als der zweite Kongreß in Brüssel seinem Ende zuzuging, wurde beschlossen, die im Vorjahre in Frankfurt so günstig begonnene Arbeit fortzusetzen. Die Delegierten hofften im Jahre 1848 entweder in der Schweiz oder in Holland einen weiteren Kongreß abzuhalten. Dr. Enoch Wines schrieb 1850, es sei in Aussicht genommen, auf dem nächsten Kongreß auch die Lage der Arbeiterklasse und der Armen zu behandeln.

Jedoch die politischen Umwälzungen, die im Jahre 1848 in ganz Europa vor sich gingen, machten Konferenzen auf internationaler Basis unmöglich. Aber selbst in diesem Jahr der Umwälzungen fand in Brüssel eine Konferenz, die sich mit landwirtschaftlichen Fragen befaßte, statt. Langsam begannen die Menschen, die guten Willens waren, die unterbrochene Arbeit der Philanthropie wiederaufzunehmen. So fand 1851 in Brüssel eine Konferenz über Hygiene statt, 1852 und 1853 zwei über Statistiken und 1855 eine Tagung für Wirtschaft und Wohltätigkeit in Paris unter dem Vorsitz von Viscount de Melun. Gemäß den Aufzeichnungen von Dr. Wines wurde 1856 eine Tagung über Philanthropie und Verbrechen einberufen, aber nach seinen Angaben ist nichts erzielt worden.

Der sogenannte dritte internationale Kongreß ist offiziell als ein Kon-

greß der Wohltätigkeit, Besserung und Philanthropie bekannt. Er behandelte drei Gebiete: 1. Wohltätigkeit, 2. Erziehung und Belehrung und 3. Strafvollzugsreform. Er wurde am 14. September 1857 im Kaisersaal des „Römers“ in Frankfurt/Main eröffnet.

Teilnehmer waren: Präsident des Kongresses im umfassenderen Sinne Moritz August von Bethmann-Hollweg, (1795 — 1877); oberster Rechtsberater, Mitglied des preußischen Abgeordnetenhauses; der Präsident für die Behandlung der Strafvollzugsreform war Dr. Karl Joseph Mittermaier, Professor des Rechts an der Universität Heidelberg; Sekretäre waren Dr. Georg Varrentrap, Arzt des „Saint Esprit“ (Heiligen Geist) Krankenhauses, Frankfurt/Main, und der Rechtsanwalt Schlemmer aus derselben Stadt.

170 Delegierte nahmen an der Tagung teil, 68 entschuldigden ihr Nichterscheinen. Die größte Anzahl dieser Delegierten kam aus den deutschen Staaten — 107 insgesamt; England und Frankreich hatten je 9 Delegierte; Belgien 14; Holland 12; Portugal, Brasilien und die Türkei waren neue Teilnehmerstaaten. Der einzige Delegierte der Vereinigten Staaten war George Sumner aus Boston, der der vorangegangenen Tagung in Brüssel 1847 beigewohnt hatte. Soweit den

*Aus der im Juli 1946 erschienenen Ausgabe „The Prison Journal“ (Zeitschrift für Strafvollzug) der Gefängnisgesellschaft von Pennsylvania.

Protokollen entnommen werden kann, hat er sich jedoch nicht zu den besprochenen Problemen geäußert.

Obgleich eine Übersetzung der Entschliefungen nachstehend aufgeföhrt ist, sollte eine kurze Zusammenfassung mit den Worten von Dr. Wines hinzugefügt werden. Er sagte, daß die Protokolle „durch ihren geschickten Stil, ihre Ausführlichkeit, ihr geistiges Niveau und ihren praktischen sowie philanthropischen Charakter zahlreiche Vorschläge von großem Interesse und Wert enthalten.“ Einige dieser Vorschläge lauten wie folgt: „Anwendung der ständigen Trennung, selbst bei Gefangenen mit langen Strafen; Verminderung der Strafe um ein Drittel bei Strafverbüßung in Einzelhaft; Anwendung der Einzelhaft auch auf jugendliche Gefangene, aber nur, um sie auf die übliche Hausordnung in den Besserungsanstalten vorzubereiten; die Gründung von landwirtschaftlichen Gütern für alte und körperlich behinderte Sträflinge und für jene, deren Unterbringung in Einzelhaft Schwierigkeiten bereiten würde; Abschaffung körperlicher Züchtigungen und der Zwangsarbeit; Abänderung des Überwachungsgesetzes, um die Arbeit der Patronatsgesellschaften nicht zu erschweren; die spezielle Bildung und Schulung der Gefängnisbeamten; die Errichtung von Zwischenanstalten, um für Gewohnheitsverbrecher und für jene, die nach der Entlassung keine Arbeit und demzufolge keine Mittel haben, ehrlich leben zu können, eine Überbrückung zwischen der strikten Inhaftierung und der völligen Freiheit zu schaffen; die Veröffentlichung von Gefängnisberichten auf

genereller Basis zwischen bestimmten Zeitabschnitten, damit ein verständlicher und zuverlässiger Vergleich zwischen der geleisteten Arbeit und den in den verschiedenen Ländern erzielten Ergebnissen gemacht werden kann.“

Nach den Ausführungen von Wines sagte Dr. Mittermaier, Präsident des Kongresses und vielleicht der einflußreichste Gelehrte seiner Zeit auf diesem Kongreß im Jahre 1857, „obgleich er gern ein universelles Verständnis in Fragen des Strafvollzugs sehen würde, er wenig Hoffnung hätte, daß dies bei den großen Unterschieden der vorgebrachten und langgehegten Ansichten für eine längere Zeit erreicht werden könnte.“ Diese pessimistische Bemerkung von einem der hervorragendsten europäischen Gelehrten des Strafvollzugs war wahrscheinlich die Ursache, daß keine weiteren Kongresse in den nächsten fünfzehn Jahren angestrebt wurden. Im Jahre 1872 machte Dr. Wines den Vorschlag, ein internationales Forum mit der offiziellen Unterstützung der Regierungen der ganzen Welt zu bilden.

Aus dem in diesem Artikel verwandtem Material ist zu ersehen, daß die meisten Betrachtungen der damaligen drei Kongresse sich um den Gedanken der Einzelhaftlerung der Gefangenen drehte. Es ist fast erschreckend, wenn wir heute daran denken, doch dürfen wir nicht vergessen, daß diese Auffassung der Gefangenendisziplin gerade hier in Philadelphia von den ersten Mitgliedern der Gesellschaft bis zu einer fast unsinnigen Langwierigkeit erarbeitet und entwickelt wurde. Diese Gesell-

schaft rief auch im Jahre 1845 das „Prison Journal“ (Zeitschrift für Straf-

vollzug) ins Leben, in der dieses Material veröffentlicht ist.

EntschlieBungen, die auf dem Frankfurter Kongreß 1857 angenommen wurden

I. Einzelhaft; Bedingungen und Beschränkungen bei ihrer Anwendung

Alle Experimente, die mit Sorgfalt in den verschiedenen Ländern, wo die Einzelhaft angewandt wird, gemacht wurden, haben durch Erfahrung bewiesen, daß keine der Gefahren oder Nachteile, die der Einzelhaft durch ihre Gegner zugeschrieben werden, zutreffen; daß sie im Gegenteil in jeder Hinsicht zufriedenstellend ist und nicht nur den rechtlichen Anforderungen, sondern allen notwendigen Erfordernissen betreffs des körperlichen, geistigen und sittlichen Wohlbefindens der Gefangenen genügt.

Als allgemeiner Grundsatz sollte vorausgesetzt werden, daß kein Gefangener irgendwelche widerwärtigen oder besonderen Bestrafungen erleiden sollte, die nicht dem Zweck dienen, ihn zu bessern; es sollten fernerhin Maßnahmen ergriffen werden, diese Strafen abzuschaffen. Gleichfalls sollte dem Gefangenen eingepreßt werden, daß die Anstalt oder der Strafvollzug sowie die Bemühungen der Beamten wichtig sind, um seine schlechten Absichten gänzlich zu beseitigen und um ihm zu helfen.

Zur Erreichung des Ziels, nämlich der Einführung des Systems der Einzelhaft, müssen die folgenden Befüllt sein:

Die Gefängnisse sind derart ein-

zurichten, daß alle notwendigen Voraussetzungen für die absolute Trennung gegeben sind: Freizeit, Gottesdienst, Schulung, Arbeit, Gesundheitspflege (Lüftung, Wasserversorgung, usw.).

Eine Anzahl Beamter sollte ausgesucht werden, die tüchtig, gerecht und gütig sind und die sich der ihnen anvertrauten Arbeit mit Eifer widmen. Von den Gefängnisärzten wird erwartet, daß sie theoretisch und praktisch mit der Psychiatrie vertraut sind.

Zweckdienliche Anordnungen hinsichtlich der folgenden Punkte sollten vorgesehen sein: Verwaltung und Überwachung; Ernährung, Schlafstätten und Bekleidung; Gesund- und Krankheitspflege; Erholung und frische Luft; ein Arbeitsprogramm, das den körperlichen und geistigen Fähigkeiten der Gefangenen entspricht; geistige, sittliche, religiöse und berufliche Erziehung; Gottesdienste unter Ausschluß von Fremden und, wenn möglich, bei Trennung nach Geschlechtern; tägliche oder wenigstens periodische Besuche von Gefängnisangestellten, Mitgliedern der Aufsichtskommissionen sowie Mitgliedern der Gefängnisgesellschaften unter angemessener Überwachung; häufige Besuche von Verwandten oder anderen Personen außerhalb des Gefängnisses; das Recht der Gefangenen,

sich bei den Behörden zu beschweren; Strafen und Ermunterungen; statistische Prüfungen und Errechnungen.

In diesen Hausordnungen sollten genau die besonderen Erfordernisse für die verschiedenen Klassen der Gefangenen aufgezeichnet sein.

Aufgrund dieser Bedingungen und Sicherheiten kann die Einzelhaft auf weibliche sowie männliche Gefangene Anwendung finden, auf Untersuchungs- sowie Strafgefangene und sogar auf jene, die zu langen Strafen verurteilt wurden, vorausgesetzt, daß diese langen Strafen zeitweilig unterbrochen werden können; und zwar solange wie eine Krankheit oder eventuelle auftretende seelische Störungen dies erfordern.

Die Länge der Strafe sollte bei Verbüßung in Einzelhaft wegen der größeren Wirksamkeit nach folgenden Grundsätzen abgekürzt werden:

Bei kurzen Strafen ist der Strafminderung eine bestimmte Grenze zu setzen, sodaß die Wirksamkeit der Strafe nicht herabgesetzt oder sogar zunichte gemacht wird.

Bei langen Strafen ist diese Herabsetzung der Strafe nach gewissen Zeitabschnitten und in zunehmendem Maße vorzunehmen; ein Jahr Einzelhaft entspricht ungefähr 18 Monaten oder 2 Jahren Gemeinschaftshaft.

Was die Gefangenen, die sich im Gewahrsam oder Untersuchungshaft befinden, anbetrifft, so gestattet die Einzelhaft alle Erwägungen und Verbesserungen, die mit der Ordnung und Sicherheit des Gefängnisses einerseits und dem Zweck des Rechtsverfahrens andererseits verbunden werden sollten. Diesen Kategorien

von Gefangenen ist es gestattet, so viel Beschäftigung wie erwünscht zu haben.

Bei verurteilten Militärgefangenen, die nach Beendigung ihrer Strafe wieder in die Armee eintreten, wäre es ratsam, eine Strafvollzugsverfügung herauszugeben, die in bezug auf Disziplin und Festhalten an militärischer Zucht für jene angebracht ist und durch die die Dienstmoral erhalten und gestärkt wird.

Die Einzelhaft sollte nur gelegentlich und in Ausnahmefällen auf jugendliche Kriminelle und in diesem Falle als Vorbereitung auf Gemeinschaftsinhaftierung in Besserungsanstalten Anwendung finden. Solche Ausnahmen sind nur vorgesehen, um Ausschreitungen zu verhüten und die elterliche Erziehung zu sichern.

Bei politischen Gefangenen und solchen, die aus Gründen, die keine großen moralischen Entartungen darstellen, verurteilt wurden, ist es notwendig, diese Behandlung je nach der Besonderheit der Straftaten zu ändern; unter gewissen Umständen kann bei politischen Gefangenen von der Isolierung abgesehen werden.

Schließlich erscheint es ratsam, Sonderanstalten in der Art landwirtschaftlicher Arbeitsbetriebe zu schaffen, wo Strafgefangene, die sich für die Gruppenunterbringung eignen, aufgenommen werden können, zum Beispiel:

1. Gefangene, die zur Zeit ihrer Verurteilung 60 Jahre oder älter sind oder die während ihrer Inhaftierung das 65. Lebensjahr vollendet haben; ebenfalls jene, die zu langen oder lebenslänglichen Strafen verurteilt wurden und zwölf Jahre in Einzel-

haft verbracht; vorausgesetzt, daß sie selbst nicht die Fortsetzung der Einzelhaftierung erbitten.

2. Schwache und kranke Strafgefangene, besonders Geistesgestörte oder all jene bei denen die Einzelhaft, durch ihre geistige oder körperliche Verfassung bedingt, eine Bedrohung ihrer geistigen oder körperlichen Gesundheit bedeuten würde.

Eine allgemeine Hausordnung wird die Handhabung der Sonderabteilung für Strafgefangene sowie die Art ihrer Unterbringung regeln und angeben, wie diese in Sonderanstalten aufzunehmen sind und wie sie wieder in Einzelhaft unterzubringen sind, wenn dies für nötig erachtet wird.

Sobald die Gemeinschaftshaft durch die Einzelhaft ersetzt wird — wodurch eine entschiedene Förderung hinsichtlich Verbesserungen gewährleistet ist, abgesehen von dem Prinzip der Furcht — sind die folgenden Änderungen in Erwägung zu ziehen (a) die Strafgesetze sind derart zu ändern, daß Übereinstimmung zwischen der Art der Strafe und ihrer Anwendung geschaffen und beibehalten wird, und (b) gewisse Hilfsmaßnahmen ergriffen werden, durch die die Wirksamkeit des neuen Systems erhöht wird, um sich in alle Richtungen zu verbreiten und günstige Ergebnisse zu fördern.

Unter anderem müssen wir hier folgende Faktoren erwähnen:

A. 1. Daß generell alle körperlichen und schändlichen Strafen abgeschafft werden und auch jene, die unter dieser Kategorie in den Strafvollzugsgesetzen verzeichnet sind.

2. Daß die außergewöhnlichen und zusätzlichen Strafen abgeschafft

oder wenigstens in eine bloße Verlängerung der Strafe umgewandelt werden.

3. Daß die Einsetzung der Gefangenen zu öffentlichen Arbeiten abgeschafft wird, da sie nicht mehr mit dem Grundsatz der Trennung vereinbar ist.

4. Daß die Gesetzgebung, die sich mit der Polizei-Aufsicht befaßt, so abgeändert wird, daß sie der Tätigkeit der Patronatsorganisationen, deren Aufgabe die Überwachung der entlassenen Gefangenen ist, nicht als Hindernis im Wege steht.

B. 1. Daß das System der Einzelhaft endlich auf alle Gefängnisse ausgedehnt wird; angefangen mit jenen, die Untersuchungs- und Strafgefangene beherbergen, welche zu kürzeren oder längeren Strafen verurteilt wurden und die durch ihr Alter, ihre frühere Lebensweise oder die Art ihrer Straftaten die besten Aussichten für eine Besserung bieten.

2. Daß vor Einführung der Einzelhaft in den neu errichteten Gefängnissen eine sorgfältige Auswahl der Gefangenen getroffen wird, die aus den Gefängnissen für Gemeinschaftshaft in die Einzelhaft überführt werden.

3. Daß die Zentralverwaltung aller Gefängnisse — mit eventueller Ausnahme der Militärgefängnisse — solchen Personen zugewiesen wird, die alle demselben Ministerium verantwortlich sind, sodaß Übereinstimmung auf allen Gebieten gewahrt und der Erfolg des neu einzuführenden Systems gesichert ist.

4. Daß die Gefängnisse einer ständigen und wirksamen Überwachung und Aufsicht unterstehen.

5. Daß eine Schule mit einer Probezeit für die praktische Ausbildung der Beamten, insbesondere für jene, denen die Verwaltung abgelegener Gefängnisse obliegt, eingerichtet wird.

6. Daß ein Patronat für die aus dem Gefängnis entlassenen männlichen und weiblichen Gefangenen, und besonders für jene, die den Beweis der Besserung während ihrer Inhaftierung erbracht haben, errichtet wird; daß dieses Patronat unter privater Leitung, aber unter Mitwirkung und Überwachung der Regierung ausgeübt wird. Für entlassene Frauen sind hauptsächlich Frauen für Überwachung heranzuziehen.

7. Daß Anstalten, die eine Zwischenstufe zwischen Gefängnis und

völliger Freiheit darstellen, gegründet werden, um Rückfällige und Gefangene, die nicht gebessert werden können, aufzunehmen, sowie ebenfalls Anstalten für entlassene Gefangene, die nach einer kürzeren oder längeren Inhaftierungszeit ohne Heim sind oder für jene, die keine Arbeit finden oder sich nicht selbst erhalten können und deshalb der Gefahr der Rückfälligkeit ausgesetzt sind.

8. Daß periodische Berichte veröffentlicht werden, die ein Bild über die Zustände und der in den Strafanstalten, besonders in den Sondergefängnissen, erzielten Ergebnisse ergeben; diese Berichte sind nach gewissen festliegenden Gesichtspunkten auszuarbeiten, damit sie miteinander verglichen werden können.

II. Vorläufige oder bedingte Entlassung; Verlängerung der Inhaftierung

Der Kongreß ist der Ansicht, daß das System der vorläufigen oder bedingten Entlassung weitere Erwägung verdient. Seine Anwendungsart mag nach den verschiedenen Rechtssystemen, Ländern oder Situationen verschieden sein. Die Aufmerksamkeit wird hauptsächlich auf die folgenden Anweisungen und Bedingungen gelenkt:

Wenn der Verurteilte wenigstens die Hälfte seiner Strafe verbüßt, einen Beweis für echte Reue und die Garantie einer guten Führung gegeben hat, kann er vorläufig unter solchen Bedingungen entlassen werden, die nicht nur im Interesse des Verurteilten, sondern nach Ansicht der Regierung auch im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit liegen.

Für dieses Vorrecht der bedingten Entlassung kommen nicht in Frage: Gefangene, die zu Strafen unter zwei Jahren verurteilt werden, Rückfällige im allgemeinen, und im besonderen rückfällige Diebe, falls keine außergewöhnlichen Bedingungen geltend gemacht werden, die im Entlassungsschein verzeichnet sein müssen.

Bedingte Entlassung wird aufgrund der Befürwortung der Gefängnisbehörde und der Angaben der Aufsichtsbeamten vom Exekutivausschuß gewährt.

Die Strafe wird durch die bedingte Entlassung getilgt, aber bei schlechter Führung oder Mißbrauch des Privilegs kann der Gefangene ohne jede Formalität wieder inhaftiert werden.

Im Falle einer solchen Wieder-Inhaftierung läuft die Strafe weiter ohne

Rücksicht auf die Entlassung des Gefangenen, als ob der Gefangene die Anstalt nie verlassen hätte.

Wenn die Führung eines bedingt entlassenen Gefangenen ordentlich und ohne Tadel ist, wird er bei Ablauf seiner eigentlichen Strafe endgültig entlassen.

Diese endgültige Entlassung muß durch das Gericht des Bezirkes, in

dem der Gefangene seinen Wohnsitz hat, verfügt werden. Die Verwaltungsbehörden sind dementsprechend zu informieren. Mit dieser Entlassung ist die Überwachung rechtmäßig beendet.

Soweit die obengenannten Gesetze auf lebenslängliche Strafen angewandt werden, sollte eine Strafe von 20 Jahren als Basis genommen werden.

III. Sonderanstalten zur Besserung jugendlicher Verbrecher, Bettler und Vagabunden, verdorbener, sich selbst überlassener und moralisch haltloser und vernachlässigter Kinder.

Vollständige und wirksame Maßnahmen müssen ergriffen werden, um das Anschwellen der Verbrechen bei der jüngeren Generation zu unterbinden und um die Vererbung schlechter Anlagen und Laster, die von den Eltern auf die Kinder übertragen werden, zu verhüten.

Zu diesem Zweck muß die Anzahl der Sonderanstalten für jugendliche Verbrecher, Bettler und Vagabunden sowie sich selbst überlassener, verdorbener und sittlich vernachlässigter Kinder vervielfacht werden.

Diese Anstalten sollten entsprechend den Fähigkeiten der betreffenden Insassen ein landwirtschaftliches sowie ein industrielles Arbeitsprogramm haben.

Die Anstalten sind voneinander zu trennen, damit die verschiedenen genannten Kategorien von Gefangenen nicht durcheinander gebracht werden. Es ist durchaus notwendig, Sonderanstalten einzurichten für jugendliche Verurteilte einerseits und Kinder andererseits, die freigesprochen wurden, weil sie für ihre Taten nicht verantwortlich gemacht werden können, aber in der Anstalt verblei-

ben, um hier bis zu einem gewissen Alter erzogen zu werden; ebenfalls für jugendliche Diebe und für Bettler und Vagabunden; für schwer erziehbare Kinder sowie jugendliche Verbrecher.

Es wird empfohlen, das kürzlich in England und Preußen angenommene Gesetz, nach dem die Kosten für den Unterhalt der Kinder in den Anstalten von den Eltern, soweit diese in der Lage dazu sind, voll oder teilweise bezahlt werden müssen, um irgendwelche verwickelten Verrechnungen zu vermeiden, auch in anderen Ländern durchzusetzen.

Die Fürsorgeerziehung sollte auf großzügiger Basis angenommen und durchgeführt werden, sodaß die Kinder, die ihr unterstellt sind, den nötigen Respekt bekommen, wodurch eine wirkliche Besserung erzielt wird.

Zu diesem Zweck muß die Inhaftierung in Übereinstimmung mit dem angestrebten Ziel verlängert und die Unterhaltskosten für Kinder armer Familien aus öffentlichen Mitteln wie in Frankreich und Belgien bestritten werden.

Die Leitung und Überwachung, der

die Kinder nach ihrer Entlassung aus diesen Anstalten unterstellt werden, muß von der Überwachung der entlassenen Erwachsenen getrennt werden. Die erstere sollte auch auf christ-

licher Nächstenliebe basieren und durch private, freie Organisationen, jedoch mit Hilfe und unter der Aufsicht staatlicher Verwaltung ausgeübt werden.

Nachrichten in Kürze

Es wird die Leser dieser Zeitschrift interessieren, etwas über einen Vorschlag zu erfahren, der kürzlich vom Bundesjustizminister, Dr. Dehler, gemacht wurde, nämlich daß bei der bevorstehenden Reform des deutschen Strafgesetzbuchs die anglo-amerikanischen Rechtsgrundsätze richtunggebend sein sollen. Dieser Vorschlag ist einer Rede entnommen, die der Minister am 1. März 1950 vor dem Bundestag bei der Vorlage eines Gesetzentwurfes über die „Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiet der Zivil- und Strafverfahren“ gehalten hat (43. Sitzung des Bundestags, 1. März 1950. Stenografischer Bericht, S. 1433). Der Gesetzentwurf (Drucksache Nr. 530) sieht vor, die Einheit im Verfahrensrecht wiederherzustellen, die nach 1945 aufgrund der unterschiedlichen legislativen Entwicklungen in den verschiedenen Zonen verloren gegangen war. In Anbetracht einer möglichen Reform der deutschen Gesetze für Zivil- und Strafverfahren wies der Minister auf das anglo-amerikanische System in Bezug auf neue Ideen hin. Der diesen Punkt betreffende Teil seiner Rede lautet wie folgt:

„Gerade der enge Kontakt, den deutsche Juristen durch Verhandlungen vor den Militärgerichten mit

dem anglo-amerikanischen System gewonnen haben, hat ihnen die Augen für die Vorteile dieser anderen Auffassung des Rechtssystems geöffnet. Wir sind bestrebt, unser Gesetz des Strafverfahrens mit diesen Regeln in Einklang zu bringen. Ganz besonders hat die machtvolle Stellung, die das anglo-sächsische Gesetz dem Verteidiger in seiner Rolle als Gegner des Staatsanwaltes einräumt, das Interesse unserer Rechtsanwälte geweckt. Die großen Unterschiede, die zwischen den beiden Systemen bestehen, sind Ihnen sicher nicht unbekannt. Gemäß dem anglo-amerikanischen Verfahrensrecht erfährt der Richter die Tatsachen der Zivil- oder Strafsache erst während der Gerichtsverhandlung. Der Richter geht an die zur Verhandlung stehende Sache völlig vorurteilslos heran. Die beiden Parteien, der Staatsanwalt auf der einen Seite und der Angeklagte und sein Verteidiger auf der anderen, unterbreiten die Sache dem Richter und dieser gebietet majestätisch wie ein König über beiden Parteien. Das kontinentale System, von dem das deutsche einen Teil bildet, beruht auf völlig anderen Grundsätzen. Der vorsitzende Richter leitet das Verfahren und beurteilt den Angeklag-

ten aufgrund seiner Kenntnis der Akten. Das kann bei dem Angeklagten den Eindruck erwecken, daß der auf der Bank über ihm sitzende Mensch kein unparteiischer Richter ist, sondern jemand, der entschlossen ist, ihn für schuldig zu befinden. Dies sind Probleme, die aufkommen werden und vor denen es kein Entweichen gibt. Beide Systeme haben Vor- und Nachteile. Unser System hat un-

zweifelhaft den Vorzug, daß es in weit größerem Maße der Feststellung der Wahrheit dient, demgegenüber das anglo-sächsische System vielleicht noch etwas den Charakter eines gerichtlichen Duells hat, womit jedoch die ständige Gefahr verbunden ist, daß das Ergebnis auf der zufällig mehr oder weniger großen Geschicklichkeit der einen oder anderen Partei beruht.

Kürzlich wurden DM. 1600.— der Gefängnisbücherei in Mannheim für Neuanschaffungen zu Verfügung gestellt.

Es ist in Erwägung gezogen, daß ein Durchgangsheim für entlassene Strafgefangene in Klein-Komburg in Württemberg-Baden eingerichtet wird.

Um die Strafgefangenen zu sorgfältiger Behandlung ihrer Bekleidungsstücke anzuhalten, ist die Gefängnisverwaltung von Schwäbisch-Hall dazu übergegangen, die einzelnen Stücke mit dem Namen der jeweiligen Benutzer zu versehen.

Während des Monats Februar 1950 öffnete ein in Untersuchungshaft zurückgebrachter Gefangener mit Gewalt die Tür seiner Zelle, das Fenstergitter im Korridor und flüchtete aus der Anstalt.

Einen Teil seiner Eisenbettstelle hatte er als Werkzeug benutzt. Die äußere Zellentür hatte er so aufgebrochen, daß eindeutig festzustellen war, er hatte es mit Gewalt ausgeführt. Jedoch konnte etwas Ähnliches an der inneren Tür nicht ermittelt werden, ebenso wenig wie herauszufinden war, in welcher Weise es ihm gelang, die beiden Riegel an dieser Tür zu entfernen. Ermittlungen haben ergeben, daß der Gefangene wahrscheinlich einen Schlüssel zum Öffnen des Schlosses am Fenstergitter benutzte, dann das Bettuch dazu verwendete, sich in den Gefängnishof hinunterzulassen und hiernach wiederum — das war wohl verhältnismäßig leicht für ihn — auf die Straße zu gelangen, wo er schließlich in Freiheit war.

Entweichungen aus Gefängnissen und Untersuchungshaftanstalten der amerikanischen Zone im Januar 1950: 19 Gefangene.

Über den Erziehungsstrafvollzug

von

Christian Nissen, Berlin

Vorbemerkung: Man möge es mir verzeihen, wenn ich nicht jede Entlehnung durch Nachweise belege. Meine Bücherei und die in fast 40 Jahren hinter Mauern gesammelten Notizen sind verbrannt. Ihnen aber, meine Leser, wird es nach diesem Vorbehalt gleich sein, ob ich die Zutaten für das Ihnen hier vorgelegte Gericht auf fremden Ständen eingehandelt habe oder ob sie im eigenen Garten gewachsen sind; die Hauptsache ist: Es reizt den Appetit, schmeckt und ist bekömmlich.

I. Rückblick

Als 1923 der Erziehungsstrafvollzug in ganz Deutschland angeordnet wurde, der vorher beispielsweise schon in Wittlich nach dem Vorbild von Elmira erprobt worden war, verhielten sich die meisten Vollzugsbeamten recht still; sie lauerten dienstbeflissen darauf, wie es wohl die andern machen würden. Eine klare Theorie und praktische Anweisungen fehlten noch, die neue Sache sollte praktisch „erprobt“ werden. Einige Unternehmungslustige, Könner oder bloß Ehrgeizige, wagten sich vor; die anderen ahmten nach, wie diese Pioniere „sich räusperten und wie sie spuckten“, sahen und studierten die gezeigten äußeren Formen und übertrumpften sie womöglich durch eigene. Mit dieser Feststellung werde ich kaum diejenigen betrüben, deren Streben Hand und Fuß hatte, aber auch sie müssen mir zugeben, daß es am Ende zu teilweise grotesken Ausweitungen und Verzerrungen der grundlegenden Gedanken kam.

Der damit zusammenhängende Stufenstrafvollzug wurde in den Ländern verschieden aufgebaut, weil nicht wenige der Verfasser besonderen Wert darauf legten, ihren eigenen Auffassungen Ausdruck zu verleihen. Aber die praktische Durchführung scheiterte oft an der Unfähig-

keit der Beamten, das Grundsätzliche in sich aufzunehmen und dann durchzuführen: eine Erscheinung, die wir rückschauend in der langen und oft wenig erhebenden Geschichte des Strafvollzugs leider immer wieder sehen müssen.

So kam es, daß man am Ende der zwanziger Jahre auf den Erziehungsstrafvollzug das Wort des Dichters anwenden konnte: Sein Charakterbild schwankt in der Geschichte. Freunde und Gegner meldeten sich — oft leidenschaftlich — zum Wort. Trotzdem stellte die letzte allgemeine deutsche Verlautbarung — der Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes, 1927 — sich in seiner Begründung klar und entschieden auf die Seite des Erziehungsstrafvollzugs, insbesondere wies er die Einwendungen gegen den Stufenstrafvollzug überzeugend zurück.

Hauptsächlich auf Betreiben einschichtiger Beamter richteten nun die Behörden aller Länder, indem sie die Konsequenz aus den Erfahrungen zogen, Ausbildungslehrgänge von längerer Dauer für Anwärter ein. Und so schien alles in gutem Zuge zu sein, als die Nazizeit 1933 jeden Fortschritt unterband.

Aus den nach 1933 neu erlassenen Dienstordnungen verschwanden nach und nach alle Bestimmungen, die auf den Erziehungsstrafvollzug hindeu-

teten; und die jetzt wohl noch in allen Anstalten umherliegenden „Dienst- und Vollzugsvorschriften für den Bereich der Reichsjustizverwaltung“ von 1940 wissen nichts mehr davon zu sagen. Diesen ist ferner — außer den vielen braunen Dekorationsstücken — besonders die Unterstellung des Strafvollzugs unter die Generalstaatsanwälte übelzunehmen; im übrigen weisen sie, wie man gerechterweise sagen muß, streckenweise ausgezeichnete Formulierungen vor. Viele Kollegen, die sich, wie ich, nicht dem Nazismus verschrieben, haben in diesen schweren Zeiten nicht bloß den Gedanken des Erziehungsstrafvollzugs hochgehalten, sondern ihn auch — trotz aller Anfeindungen, Bespitzelungen und auch öffentlicher Anklagen — durchgeführt.

Nach dem Kriege kam eine leicht erfrischende Brise auf, die die Segel neu schwellte: die Direktive 19 des Alliierten Kontrollrats vom 12. 11. 1945. Sie brachte uns Alten vom Erziehungsstrafvollzug nichts Neues; aber auch das gute Alte, rechtzeitig und mit Nachdruck gesagt, kann ja ein Verdienst sein. Es war besonders wohltuend, daß in ihr die Erziehungsaufgabe hervorgehoben wurde. (Daß die in ihr verwandten Ausdrücke „Rehabilitierung“ und „Umerziehung“ mir nicht treffsicher erscheinen, werde ich später beweisen). Das größte Verdienst der Direktive 19 sehe ich darin, daß sie Bestimmungen über die Ausbildung und Auswahl der Beamten mit recht deutlichen Worten ausführlich an die Spitze ihrer Grundsätze stellte. Die Notwendigkeit dazu ist also an-

scheinend internationaler Natur, und es wäre ja merkwürdig, wenn es anders wäre: die Persönlichkeitsforschung ist allgemeinmenschlich, weil alle Menschen sich nach denselben Gesetzen entwickeln. In der Strafvollzugswissenschaft sind die nationalen Grenzen zweitrangiger Natur.

II. Vom Wesen des Erziehungsstrafvollzugs

„Im ganzen haltet Euch an Worte! Dann geht Ihr durch die sichere Pforte zum Tempel der Gewißheit ein.“ Weil der hinterhältige Mephisto im Faust dies ausspricht, wird wohl sein Pferdefuß nicht weit davon zu finden sein: Man sehe sich die Menschen an, die nach erhitzten Debatten ergebnislos auseinanderlaufen. Die Zeitungen berichten nachher, daß sie aneinander vorbeiredeten und daß die Aussprache im Sande verlaufen sei. Sagen Sie nicht: Ich spreche deutsch, mein Nachbar spricht deutsch, er muß doch wissen, was ich meine. Aber jeder Psychologe kann ihnen beweisen, daß Sie mit dieser Behauptung auf einem Irrwege sind. Ich habe einmal in einem Ausbildungslehrgang meine 60 Zuhörer aufgefordert, auf einem Zettel aufzuschreiben, welchen Begriff (oder einfacher noch: welche Vorstellung) sie von einem „Hund“ haben. Ich erhielt 60 verschiedene Antworten. Und nun gar die „Erziehung“! Trotzdem fast jeder täglich mit dem Wort Erziehung umgeht, kann er niemals damit rechnen, daß sein Gesprächspartner dasselbe meint wie er. Und wenn er nicht mit ihm einig wird, dann ist dies Ergebnis in der Regel darin begrün-

det, daß sie sich nicht vorher darüber verständigten, welcher Begriff mit dem Streitwort zu verbinden sei. Was ist also Erziehung? Wissenschaftlich kurz gesagt: „das Streben der Höherführung des sich entwickelnden Menschen.“ Das das Streben etwas Bewußtes ist, sieht der hier dargestellte Begriff der Erziehung ab von dem im Menschen verborgenen Wesenskern, seiner Erbmasse, von der Assimilation der Außenwelt, vom Zustrom an Erlebnissen und Erfahrungen usw. Beim Kinde sind die Eltern, der Lehrer, vielleicht auch der Lehrmeister oder der Lehrherr die bewußt Erziehenden. Kann man aber auch bei Erwachsenen, die die Mehrzahl unserer Schutzbefohlenen darstellen, von Erziehung reden? Sicher ist es so, denn auch bei ihnen gibt es ein Streben der Höherführung und eine innere Entwicklung. Nur läßt sich kein Erwachsener eine kindergemäße Leitung gefallen. Vielmehr ist es bei jedem älteren Menschen naturnotwendig so, daß er selbst seine Erziehung in die Hand nimmt. Jeder Erwachsene hat die sittliche Pflicht der Selbsterziehung. Der Erwachsene lehnt jede von ihm nicht gewollte Fremdenkung ab; diese entwickelt leicht Abwehrkräfte. Der Erziehungsstrafvollzug vermag demnach nur anzuregen. Jeder versuchte Zwang (den man Abrichtung oder Drill nennen könnte) verfehlt seinen Zweck. Auch jede „Umerziehung“ hat für unsere Auffassung das Wesensmerkmal des Gewalttätigen. Der Strafvollzug ist eben keine Maschine, an der man nur zu kurbeln hat: Oben steckt man

den Teufel hinein und unten kommen die braven Bürger heraus. Das Wort Umerziehung scheint mir einen falschen Unterton zu haben, der psychologisch und pädagogisch nicht zu begründen ist. In der Selbsterziehung soll jeder Gefangener in freier Entschließung die Wege gehen, die seiner Entwicklung entsprechen.

An dieser Stelle scheint es nötig zu sein, einige Grenzpfähle einzuschlagen, es taucht hier nämlich das Wort Gewöhnung auf: Der oft sehr schwache Wille des Gefangenen zur Selbsterziehung ist zunächst anzuregen durch Gewöhnung an Ordnung, Sauberkeit, Pünktlichkeit und fleißige, ordentliche Arbeit. Diese Gewöhnung ist unterschiedslos bei allen Gefangenen anzustreben, aber sie ist zunächst nur etwas Äußerliches. Gewöhnung ist noch nicht Erziehung. Deshalb kann es beispielsweise auch keine „Erziehung zur Arbeit“ geben; man hüte sich vor diesem oft gehörten Ausdruck.

Der Gefangene ist in vorsichtig geführten Unterredungen dahin zu leiten, daß er freiwillig und verantwortungsbewußt seine Erlebnisse innerlich verarbeitet. Er soll die etwa gewonnene Gewöhnung an regelmäßige und ordentliche Arbeit innerlich weiter entwickeln zum freien Willen zur Arbeit (daß die Art der dem Gefangenen zugewiesenen Arbeit hierbei eine sehr wirksame stille Rolle spielen kann, weiß jeder Erfahrene); er soll aus seinen Leiden, wozu auch das Strafübel der Freiheitsentziehung gehört, lernen, daß er sich pflichtbewußt in die Gesellschaft einzugliedern hat (= Resozialisation;

die erwähnte „Rehabilitierung“ ist nach deutschem Sprachgebrauch etwas, was die Gesellschaft vorzunehmen hat, wenn der Vorbestrafte zu ihr zurückkehrt); er soll schließlich lernen, seine ungünstigen Charakteranlagen zurückzudrängen und die wertvollen zu pflegen.

Kurz gesagt:

Der Erziehungsstrafvollzug ist Lebenshilfe, Hilfe am inneren Wachstum des Gefangenen.

III. Welche Gefangenen sollen in den Erziehungsstrafvollzug einbezogen werden ?

Grundsätzlich alle! Die Erfahrung hat gezeigt, daß es auch in anscheinend hoffnungslosen Fällen überraschende Wendungen geben kann. Man wird jedoch sein Hauptbemühen auf jene Gefangenen lenken, die offensichtlich noch auf Einwirkungen günstig reagieren werden, z. B. Jugendliche und wenig Bestrafte. Es liegt kein Grund vor, die Zufalls- oder die Affektverbrecher auszuschließen; auch das Alter und der Bildungsgrad allein sind keine Ausschließungsgründe.

IV. Welche Gesichtspunkte hat der Vollzugsbeamte beim Erziehungswerk zu berücksichtigen?

1. Er hat im Strafhouse eine Atmosphäre zu schaffen, die der Selbsterziehung des Gefangenen günstig ist: Eine straffe Ordnung und die Gewöhnung an Sauberkeit, Pünktlichkeit, Verträglichkeit, Arbeit und Fleiß haben den Boden für den Erziehungsstrafvollzug vorzubereiten.

2. Für jeden Gefangenen ist die ihm gemäße Haftform zu wählen (Klassifizierung).

3. Nach meiner Auffassung sollte kein Vollzugsbeamter sich der Verpflichtung zum Erziehungsstrafvollzug entziehen. Die Trennung der oberen Beamten in solche, die lediglich Verwaltungsgeschäfte zu erledigen haben und in solche, denen der Erziehungsstrafvollzug obliegt, hat sich, wie ich aus Sachsen weiß, nicht bewährt. Es gab ständig die unangenehmsten Reibereien zwischen den „Paragrafenrittern“ und den besonders hoch qualifizierten Fürsorgern. Es wird dem Erziehungsstrafvollzug mehr gedient, wenn allen oberen Beamten die Arbeit am Gefangenen zur Zentralaufgabe gemacht wird.

4. Die Erziehungskunst ist wie jede Kunst angeboren; deswegen meinte der alte Krohne, die Anstaltsleiter müssen gefunden werden. Doch auch der durch die Geburt Begünstigte muß gewisse solide Kenntnisse erwerben, wenn er nicht ein Pfuscher bleiben will. Noch vielmehr hat der Durchschnittsmensch zu erarbeiten. Folgende Gesichtspunkte sind für ihn wichtig:

a) Jeder hat an seiner Selbsterziehung zu arbeiten und zu versuchen, sich selbst zu erkennen. Wenn in einem Vollzugsbeamten nicht die Selbsterziehung lebendig ist, sieht er nichts Wesentliches vom inneren Erleben des Gefangenen. Wer sich nicht selber erkennt, kann kein

zutreffendes Urteil über andere abgeben. Die Gefangenen lehnen die „Frühvollendeten“, die bereits in jungen Jahren zu einem Stillstand ihrer Charakterentwicklung gekommen sind, aus natürlichem Empfinden, das in der Gefangenluft noch schwingender, feiner zu treffender im Ausdruck geworden ist, entschieden ab, weil sie sich durch ihre harte, überhebliche Art abgestoßen oder gar verletzt fühlen.

- b) Jeder Vollzugsbeamte hat sich um die Bereicherung seiner Erfahrungen zu bemühen. Erfahrung ist mehr als bloße Routine, mehr als bloßes Erleben; Erfahrung ist denkende Verarbeitung des Erlebten.
- c) Jeder hat in sich besondere Eigenschaften zu pflegen, die über diejenigen hinausgehen, die an alle Beamten zu stellen sind: Menschenfreundlichkeit, Festigkeit und Tatkraft, Selbstbeherrschung, sittliche Überlegenheit, Gerechtigkeit und Vorsicht im Verkehr mit den Gefangenen. Niemals darf er sich dabei ertappen lassen, daß er Gefangenen etwas in kleinlicher Weise nachträgt.
- d) Es ist eine gute Kenntnis in der Psychologie, insbesondere der Charakterkunde und der Ausdruckskunde anzustreben. Die Psychologie ist das Einmal-eins der Erziehungskunst. Die Charakterkunde vermittelt Einblicke in die Entwicklung des Charakters und gibt Handhaben für die Arbeit am Charakter.

Die Ausdruckskunde lehrt uns, wie man aus dem Äußeren des Gefangenen (Haltung, Mienen, Formen usw.) und aus der Schrift Schlüsse auf den Charakter ziehen kann.

Niemand lernt auf diesen Gebieten jemals aus. Alle Bücher, die gesammelte und geordnete Erfahrungen anderer vermitteln, sind für die eigene Praxis fruchtbringend. Man lese viel und bringe auch eigene Erfahrungen zu Papier. Erst beim Niederschreiben wird man gewahr, wieviel man verstanden hat.

- e) Die Gefangenen sind mit gespannter Aufmerksamkeit, aber äußerlich zurückhaltend zu beobachten. Im Verkehr mit ihnen dürfen die Einfühlung und der Takt nicht vergessen werden.

Überhebliche Moralreden kitzeln nur den Geltungstrieb des selbstsicheren Vollzugsbeamten, beim Gefangenen aber verschütten sie alles.

Ein taktloses Wort kann vieles kann viel zerschlagen; aber ein rechtes Wort zur rechten Zeit hat, wie jeder Erfahrene weiß, oft eine Lebenswende eingeleitet. Es braucht nicht einmal immer ein gesprochenes Wort zu sein: jeder Gefangene liest in der Haltung, in den Mienen des Beamten oft mehr, als diesem lieb sein mag.

- f) Der Erziehungsstrafvollzug ist ein Teil des humanen (= menschlichen) Strafvollzugs. Dieser ist keine Verweichlichung. Wer freilich aus Bequemlichkeit oder aus Schläftheit alles gehen läßt,

wie es geht, wer ferner die Gefangenen verzärtelnd in Watte wickelt, hat seine Aufgabe noch nicht begriffen. Niemals wird man freilich ohne Güte das Gute im Gefangenen wecken; aber der Beamte soll stets einen ruhigen, verständigen Ernst bewahren. Manchmal ist sogar Strenge (aber nie Härte) heilsam.

Dem böswillig widerstrebenden Gefangenen ist der unbedingte Machtwillen des Staates zum Bewußtsein zu bringen, weil es ohne Zucht und Ordnung keinen Erziehungsstrafvollzug geben kann.

- g) Die von der Psychologie und der Charakterologie gelehrte und bewiesene Tatsache, daß alle Menschen verschieden sein müssen, soll den Beamten zur Vorsicht mahnen. Man nimmt zu leicht aus Eigenliebe an, daß die Menschen, die nicht so denken, fühlen und wollen wie wir selber, nicht in Ordnung sind. Natürlich gibt es beim andern Entwicklungsanlagen, die wir nicht gutheißen dürfen; aber niemals dürfen wir uns vermessen, alle Menschen nach dem Bilde formen zu wollen, wie wir es als Ideabild in uns tragen. Man soll jeden so wachsen lassen, wie er angelegt ist. Dieses Individualisieren ist eine schwere Kunst. Mancher lernt es nie, weil er sich für den besten und vollkommensten Menschen auf der Welt hält.
- h) Alle Vorurteile sind ein Zeichen von Unreife. Das Le-

bensalter ist für diese Bewertung gleichgültig. Die Vorurteile sind auch deshalb zu vermeiden, weil sie den klaren Blick für das Beobachtete trüben. Weiß muß weiß und Schwarz muß schwarz bleiben, — auch bei einem Gefangenen, den man „nicht riechen kann“, der einem „nicht liegt“.

- i) Wer noch auf Dank wartet oder den Dank der Gefangenen zur Stütze seiner Arbeitsfreudigkeit braucht, ist noch nicht reif für den Erziehungsstrafvollzug. Wenn man einen Beamten klagen hört über den Undank der Gefangenen oder wenn er sich sogar in den Satz hineinsteigert: „Alle Gefangenen sind undankbar“, dann wird es einem guten Menschenkenner nicht schwer, herauszufinden, woran es bei diesem Beamten fehlt.
- j) Wenn eine Maßnahme im Erziehungsstrafvollzug nicht so ausläuft, wie wir es uns gedacht haben, wenn ein Gefangener unsere Bemühungen nicht so aufnahm, wie wir es uns wünschten, dann breche man nicht kurzzeitig den Stab über den Gefangenen, sondern frage sich zuerst, ob man etwa selber etwas falsch gemacht hat. Ohne Selbstkritik ist keingedeihliches Wirken möglich. Ein von der Selbstkritik durchtrainiertes Seelenleben gibt dem Beamten jene wundervolle Ungezwungenheit im Verkehr mit den Gefangenen, die alle Herzen bezwingt.

Mitarbeiter
im Gefängniswesen des Landes Hessen
(Oberste Aufsichtsbehörde: Der Minister der Justiz)

A. Ministerium

Direktor des Gefängniswesens:	Ministerialrat Dr. Krebs
Referat Personalangelegenheiten:	Oberregierungsrat Hohlfeld
„ Verwaltung und Rechtsfragen:	Oberlandesgerichtsrat Graap
„ Gefangenenbehandlung;	StA. Dr. Schweinsberger
„ Arbeits- und Beschaffungswesen:	Referent Moog
4 Beamte und 1 Angestellter im gehobenen Dienst	
3 Beamte und 1 Angestellter im Registratordienst	
4 Schreibkräfte	

B. Selbständige Vollzugsanstalten

1. Strafanstalt Butzbach

Belegungsfähigkeit: 840

Direktor:	i. V. Oberregierungsrat Kuwatsch
Aufsichtsdienst:	23 Beamte 46 Angestellte
Verwaltungsdienst:	2 Beamte im gehobenen Dienst 2 Beamte im mittleren Dienst 15 Angestellte
Werkdienst:	4 Beamte 2 Angestellte
Erziehungsdienst:	1 Arzt im Angestelltenverhältnis 2 Vertragspfarrer 1 Rabbiner im Nebenamt 4 Fürsorger

2. Strafanstalt und Untersuchungshaftanstalt Darmstadt

Belegungsfähigkeit: 350

Direktor:	i. V. Verw. Ob. Inspektor Wilhelm
Aufsichtsdienst:	14 Beamte 20 Angestellte
Verwaltungsdienst:	2 Beamte im gehobenen Dienst 1 Beamter im mittleren Dienst 4 Angestellte
Werkdienst:	1 Beamter 3 Angestellte 1 Arbeiter
Erziehungsdienst:	1 Vertragsarzt 2 Vertragsgeistliche

3. Strafanstalt Dieburg

Belegungsfähigkeit: 463

Direktor:	i. V. Oberregierungsrat J o h a n n s
Aufsichtsdienst:	12 Beamte 30 Angestellte
Verwaltungsdienst:	1 Beamter im gehobenen Dienst 1 Beamter im mittleren Dienst 6 Angestellte
Werkdienst:	1 Beamter 1 Angestellter
Erziehungsdienst:	1 Vertragsarzt 2 Vertragsgeistliche 1 Fürsorger

4. Strafanstalt und Untersuchungshaftanstalt Frankfurt (Main)

a) Hauptanstalt

Belegungsfähigkeit: 732

Direktor:	Verw. Amtmann R a d o w s k i
Aufsichtsdienst:	19 Beamte 25 Angestellte
Verwaltungsdienst:	3 Beamte im gehobenen Dienst 5 Angestellte
Erziehungsdienst:	1 Vertragsarzt 2 Pfarrer, davon 1 im Vertragsverhältnis 1 Fürsorger

b) Zweiganstalt Rudolphschule

Belegungsfähigkeit: 420

Aufsichtsdienst:	15 Beamte 11 Angestellte
Verwaltungsdienst:	2 Beamte im gehobenen Dienst 1 Beamter im mittleren Dienst 4 Angestellte

5. Untersuchungshaftanstalt für männliche Jugendliche Frankfurt (Main) - Höchst

Belegungsfähigkeit: 98

Direktor:	Verw. Inspektor W i l d h i r t
Aufsichtsdienst:	4 Beamte 7 Angestellte
Verwaltungsdienst:	3 Angestellte
Erziehungsdienst:	1 Vertragsarzt 2 Vertragsgeistliche

**6. Strafanstalt und Untersuchungshaftanstalt
Frankfurt (Main) - Preungesheim
(Sonderanstalt für Frauen)
mit Frauenjugendgefängnis Langen**
Belegungsfähigkeit: 140

Direktorin:	Frau Dr. Einsele
Aufsichtsdienst:	11 Beamtinnen 20 Angestellte
Verwaltungsdienst:	2 Beamtinnen 2 Angestellte
Werkdienst:	1 Beamter
Erziehungsdienst:	1 Vertragsärztin 2 Vertragsgeistliche 3 Fürsorgerinnen

**7. Strafanstalt und Untersuchungshaftanstalt
Kassel - Wehlheiden**
Belegungsfähigkeit: 915

Direktor:	i. V. Herr Berg
Aufsichtsdienst:	25 Beamte 47 Angestellte
Verwaltungsdienst:	1 Beamter im gehobenen Dienst 2 Beamte im mittleren Dienst 13 Angestellte
Werkdienst:	2 Beamte 8 Angestellte 1 Maschinenmeister
Erziehungsdienst:	2 Ärzte im Angestelltenverhältnis (davon 1 Psychiater) 2 Pfarrer, davon 1 im Vertragsverhältnis 1 Oberlehrer 2 Fürsorger

**8. Strafanstalt und Untersuchungshaftanstalt Kassel
(Sonderanstalt für Frauen)**
Belegungsfähigkeit: 181

Direktor:	Verw. Ob. Inspektor Menzel
Aufsichtsdienst:	8 Beamte 10 Angestellte
Verwaltungsdienst:	1 Beamter im gehobenen Dienst 1 Angestellter
Erziehungsdienst:	1 Vertragsarzt 1 Pfarrer der Strafanstalt Kassel-Wehlheiden 1 Vertragsgeistlicher 1 Fürsorger

9. Strafanstalt Rockenberg
(Sonderanstalt für männliche Jugendliche)

Belegungsfähigkeit: 390

Direktor:	Regierungsrat Dr. Werner
Aufsichtsdienst:	17 Beamte 25 Angestellte
Verwaltungsdienst:	2 Beamte im gehobenen Dienst 7 Angestellte
Werkdienst:	1 Beamter 4 Angestellte
Erziehungsdienst:	1 Arzt im Angestelltenverhältnis 2 Vertragsgeistliche 2 Oberlehrer, davon 1 im Angestelltenverhältnis 4 Fürsorger

10. Strafanstalt und Untersuchungshaftanstalt Wiesbaden

Belegungsfähigkeit: 184

Direktor:	Verw. Ob. Inspektor Kunitz
Aufsichtsdienst:	9 Beamte 15 Angestellte
Verwaltungsdienst:	1 Beamter im gehobenen Dienst 3 Angestellte
Erziehungsdienst:	1 Vertragsarzt 2 Vertragsgeistliche

11. Strafanstalt Ziegenhain — Männer —

Belegungsfähigkeit: 228

Direktor:	i. V. Verw. Inspektor Dörbecker
Aufsichtsdienst:	15 Beamte 21 Angestellte
Verwaltungsdienst:	1 Beamter im gehobenen Dienst 7 Angestellte
Werkdienst:	2 Beamte
Erziehungsdienst:	1 Anstaltsarzt- im Angestelltenverhältnis 2 Vertragsgeistliche

12. Strafanstalt und Untersuchungshaftanstalt Ziegenhain
(Sonderanstalt für Frauen)

Belegungsfähigkeit: 86

Direktorin:	i. V. Frau Oberin Jankowski
Aufsichtsdienst:	6 Beamtinnen 12 Angestellte
Verwaltungsdienst:	1 Beamtin im gehobenen Dienst 1 Beamtin im mittleren Dienst
Erziehungsdienst:	2 Vertragsgeistliche 1 Oberlehrerin

C. Gefangenenhospital Marburg / Lahn

Belegungsfähigkeit: 50

Aufsichtsdienst: 8 Angestellte
Verwaltungsdienst: 1 Angestellter

D. Gerichtsgefängnisse (30)

Belegungsfähigkeit: 803

Aufsichtsdienst: 13 Beamte
90 Angestellte
Verwaltungsdienst: 2 Beamte im gehobenen Dienst
6 Angestellte

E. Jugendarrestanstalten (9)

Belegungsfähigkeit: 101

Aufsichtsdienst: 1 Beamter
5 Angestellte

Anmerkung: Die Aufgabengebiete der einzelnen Dienstzweige sind im einzelnen in der „Ordnung für das Gefängniswesen in Hessen“ vom 23. Mai 1949 aufgeführt.

Berichtigung

In Heft No. 2 sind einige Fehler unterlaufen. Wir bitten unsere Leser dies zu entschuldigen und bringen nachstehend die Berichtigungen:

„Personalbesetzung im württ.-bad. Strafvollzug“:

Auf Seite 52, letzte Zeile, heißt es:
(Aufsichtsdienstleiter: Verwalter Müller).

Richtig ist: (Aufsichtsdienstleiter: Verwalter Harst).

Auf Seite 55, unter 10. Landesgefängnis Mannheim mit Haftanstalt Heidelberg, letzte Zeile steht: (Aufsichtsdienstleiter: Oberverwalter Duttenhofer)

Richtig ist: (Aufsichtsdienstleiter: Oberverwalter Baron).

„Die Blutspender-Organisation der Landesstrafanstalt Bruchsal“

Auf Seite 25, 6. Zeile von oben heißt es: „je ccm Blut“.

Richtig ist: „für je 100 ccm Blut“.

Hier bittet die Redaktion die Leser um ihre Meinung. Wer Anregungen und Verbesserungsvorschläge machen will, schreibe — mit oder ohne Namen — an: **„Zeitschrift für Strafvollzug“ © Bad Nauheim (Grand Hotel), Room 441**

1.

Datum _____

(Bitte wenden)

2.

Datum _____

(Bitte wenden)